



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG, Adam-Smith-Str. 3/5, 28307 Bremen

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

sowie Tanklager, Ricardostr. 5 in 28307 Bremen:

Änderungsvorhaben

Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage (Standort: Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 in 28307 Bremen) durch Integration des Anlagengrundstücks Tanklager Ricardostr. 5 mit dem dort genehmigten Anlagenbestand

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage

Nachträgliche Anordnungen und Auferlegung von Berichtspflichten für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN A703

- Seite 1 von 61 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Bremen, den 24.03.2026

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	6
A	Genehmigung für die wesentlichen Änderungen der Abfallentsorgungsanlagen	8
1.	Tenor	8
1.1	Teilablehnung	9
1.2	Genehmigung	9
1.2.1	Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A 701 bis A 704 zu den einschlägigen Ziffern des Anhanges 1 der 4. BImSchV und zur Betriebseinheit 7 sowie Definition der Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A 701 bis A 704 zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	10
1.2.2	Inhaltsbestimmung zu Begrenzungen der Kapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 bis AN A704 zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	11
1.2.3	Bezeichnung der Betriebseinheit 7	11
1.2.4	Zugelassene Änderungen von Abfallschlüssel-Katalogen	11
1.2.4.1	Katalog der hiermit neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in Anlagenteil / Nebeneinrichtung A701	11
1.2.4.2	Katalog der hiermit neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in Anlagenteil / Nebeneinrichtung A702	12
1.2.4.3	Katalog der hiermit neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in Anlagenteil / Nebeneinrichtung A703	12
1.2.4.4	Katalog der hiermit neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in Anlagenteil / Nebeneinrichtung A704	13
1.2.5	Betriebszeiten	14
1.2.6	Bezugnahme auf frühere Bescheide	14
1.3	Feststellung zu den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A200 und A400	16
1.4	Feststellung zu den in den Antragsunterlagen dargestellten Abfallschlüssel-Katalogen	16
1.5	Feststellungen zu der in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebsweise der 14 Tanks zu je 27 m ³ als Bestandteile der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 und 702	16
1.6	Genehmigungsunterlagen	16
1.7	Konzentrationswirkung	17
2.	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise	17
2.1	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen	17
2.1.1	Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens	17
2.1.2	Anzeigepflicht bei Betreiberwechsel	18
2.1.3	Leistung einer Sicherheit im Fall eines Betreiberwechsels als aufschiebende Bedingung für den Übergang der Genehmigung des Betriebes auf den neuen Anlagenbetreiber	18
2.1.4	Erlöschen der Genehmigung	18
2.2	Allgemeine Hinweise	18
2.2.1	Hinweis auf eine mögliche Antragstellung zur Verlängerung der in Kapitel A 2.1.5 dieser Genehmigung gesetzten Frist	18
2.2.2	Hinweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	18

2.2.3	Hinweis auf § 18 Abs. 2 BImSchG	18
2.2.4	Hinweis auf Anzeigepflicht bei beabsichtigter Stilllegung des Betriebes	18
3.	Besondere Inhaltsbestimmung der Genehmigungsbehörde: Keine Abfallbehandlung im Sinne von einer der Ziffern 8 von Anhang 1 der 4. BImSchV, die eine Abfallbehandlung in Bezug nehmen, in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A704	19
4.	Besondere Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der beteiligten Fachbehörden	19
4.1	Inhalts- und Nebenbestimmungen des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung - der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen	19
4.1.1	Notwendigkeit erfolgreicher Vorversuche	19
4.1.2	Erfordernis eines gültigen Ausgangsentsorgungsnachweises	19
4.1.3	Anzeigepflicht gegenüber der Abfallüberwachungsbehörde	19
4.1.4	Dokumentationspflichten	19
4.1.5	Sicherstellung der Eignung der Lagertanks	20
4.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen der Feuerwehr Bremen	20
4.2.1	Vorhaltung von baulichen Maßnahmen für eine wirksame Löschwasserrückhaltung	20
4.2.2	Anschaffung und Vorhaltung eines funktionsfähigen Schließsystems der Feuerwehr für Toranlagen	20
4.2.3	Vorhaltung von Bindemitteln	20
4.3	Auflage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Wasserbehörde -	20
4.4	Inhalts- bzw. Nebenbestimmung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen –	20
5.	Begründung	20
5.1	Sachverhalt	20
5.1.1	Beschreibung der zugelassenen Anlagenbestände	20
5.1.1.1	Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5	21
5.1.1.2.	Standort Ricardostr. 5	21
5.1.2	Beschreibung des beabsichtigten Änderungsvorhabens	22
5.1.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	23
5.1.3.1	Antragsberatung	23
5.1.3.2	Behördenbeteiligung und Hinweise der Genehmigungsbehörde an die Fachbehörden zur Bearbeitung des Antrages	23
5.1.3.2.1	Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – Referat 61- Planung und Bauordnung	24
5.1.3.2.2	Stellungnahme des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung	25
5.1.3.2.3	Stellungnahme der Feuerwehr Bremen	25
5.1.3.2.4	Stellungnahme der hanseWasser Bremen GmbH	26
5.1.3.2.5	Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz)	27
5.1.3.2.6	Stellungnahme der Wasserbehörde	27
5.1.3.2.7	Stellungnahme des Referates 24 – Bodenschutz und Altlasten –	27
5.1.3.3	Anhörung der Vorhabenträgerin vor Erlass dieses Bescheides	28
5.2	Rechtliche Würdigung	28
5.2.1	Genehmigungsbedürftigkeit des Änderungsvorhabens nach § 16 Abs. 1 BImSchG	28
5.2.2	Zuständigkeit	29
5.2.3	UVP-Vorprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung	29

5.2.4	Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsvorhabens sowie Auslegung des Antrages und der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BlmSchG)	29
5.2.4.1	Zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BlmSchG	29
5.2.4.2	Entfallen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BlmSchG	30
5.2.4.3	Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BlmSchG	30
5.2.5	Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG)	31
5.2.5.1	Begründung für die Teilablehnung des Antrages	31
5.2.5.2	Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen für den übrigen Verfahrensgegenstand	32
5.2.6	Herleitung der historisch zugelassenen Bestände an Gesamtlagerkapazitäten für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und A702	33
5.2.6.1	Von der Vorhabenträgerin beanspruchte Lagerkapazität in Gestalt von 14 Tanks zu je 27 m ³	33
5.2.6.2	Von der Vorhabenträgerin beanspruchte Lagerkapazität in Gestalt von 3 Tanks zu je 60 m ³	33
5.2.6.3	Ergebnis der Prüfung der von der Vorhabenträgerin insgesamt beanspruchten Gesamtlagerkapazität für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und A702)	34
5.2.7	Herleitung der historisch zugelassenen Bestände an Gesamtlagerkapazitäten für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A703 und A704	35
5.2.8	Begründung für die Feststellung gemäß Kapitel A 1.5 und für die Inhaltsbestimmung gemäß Kapitel A 3 dieses Bescheides	35
5.2.9	Begründung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung	37
5.2.9.1	Rechtsgrundlage	38
5.2.9.2	Tatbestandsvoraussetzungen für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung	38
5.2.9.2.1	Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG	38
5.2.9.2.2	Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung	39
5.2.9.2.2.1	Unmittelbare Kosten der Abfallentsorgung im engeren Sinne	39
5.2.9.2.2.2	Pauschaler Zuschlag für Analyse-, Transport-, Verwaltungskosten usw. um 20%	40
5.2.9.2.2.3	Pauschaler 20%-Zuschlag zur Abdeckung anderer schwer kalkulierbarer Risiken bzw. Kosten	40
5.2.9.2.2.4	Umsatzsteuer	40
5.2.9.2.3	Berechnung der Höhe der Sicherheit für die verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A703 und A704	41
5.2.9.2.3.1	Vorschlag der Vorhabenträgerin für die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung	41
5.2.9.2.3.2	Begründung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Höhe der auferlegten Sicherheitsleistung	41
5.2.9.3.	Ermessensentscheidungen auf der Rechtsfolgenseite von § 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 17 Abs. 4a Satz 1 BlmSchG	42
5.2.9.3.1	Entschließungsermessens (intendiertes Ermessen)	42
5.2.9.3.1.1	Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen	42
5.2.9.3.1.2	Bewertung als sogenannte unbedeutende Abfallentsorgungsanlage	42

5.2.9.3.1.3	Vorliegen anderer Umstände, die eine Bewertung des Falles als atypisch erfordern	42
5.2.9.3.2	Auswahlermessen	43
5.2.9.3.2.1	Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheit	43
5.2.9.3.2.2	Begründung für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens	43
5.2.10	Begründung für das Entfallen der Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts	44
5.2.10.1	Betreiben einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie	45
5.2.10.2	AZB-Pflichtigkeit der Gesamtanlage nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV	45
5.2.10.2.1	Abfallentsorgungsanlage am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5	46
5.2.10.2.2	Abfallentsorgungsanlage am Standort Ricardostr. 5	46
5.2.10.3	AZB-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens aufgrund von § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV	47
5.2.10.4	Gesamtergebnis	47
B	Nachträgliche Anordnungen und Auferlegung von Berichtspflichten für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung A703	48
1.	Tenor	48
1.1	Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der BVT 1, 2, 5 und 24	48
1.2	Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der Ziffer 5.4.8.12/5.4.8.14 der ABA-VwV	48
1.3	Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der BVT 4	48
1.4	Anordnung von Berichtspflichten	49
1.5	Anlagen zu den Kapitel B 1.1 bis B 1.3 dieses Bescheides	49
2.	Besonderer Hinweis für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung A701	49
3.	Begründung	49
3.1	Sachverhalt	49
3.2	Rechtliche Würdigung	50
3.2.1	Formelle Rechtmäßigkeit	50
3.2.1.1	Zuständigkeit	50
3.2.1.2	Öffentliche Bekanntmachung	50
3.2.1.3	Anhörung der Anlagenbetreiberin vor Erlass der nachträglichen Anordnung und der Auferlegung von Berichtspflichten	50
3.2.2	Materiell rechtliche Rechtmäßigkeit der Anordnungen gemäß Kapitel B 1.1 bis B 1.3 dieses Bescheides	50
3.2.2.1	Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen	50
3.2.2.1.1	Qualifizierung des von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung A703 als sog. IE-Anlage	54
3.2.2.1.2	Ablauf der Sanierungsfristen	54
3.2.2.1.2.1	Ablauf der Sanierungsfristen in Bezug auf (EU) 2018/1147 BVT-SF	54
3.2.2.1.2.2	Ablauf der Sanierungsfristen in Bezug auf die Ziffern 5.4.8.12/5.4.8.14 der ABA-VwV	55
3.2.2.1.3	Eröffnung der sachlichen Anwendungsbereiche der (EU) 2018/1147 BVT-SF 1, 2, 4, 5 und 24 (Kapitel B 1.1 und B 1.3 dieses Bescheides)	56
3.2.2.1.4	Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der ABA-VwV (Kapitel B 1.2 dieses Bescheides)	56

3.2.2.1.5	Sonstige Tatbestandsvoraussetzung von § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG	56
3.2.2.2	Ermessen	57
3.2.2.2.1	Ermessenseinschränkung im Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen	57
3.2.2.2.2	Ermessenseinschränkung im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 BVT-SF	58
3.2.2.2.3	Allgemeine Verhältnismäßigkeit der in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 getroffenen Anordnungen	59
3.2.3	Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung nach Kapitel B 1.4 dieses Bescheides	59
C	Kostenlastentscheidung	60
D	Kostenfestsetzung	60
E	Begründung für die Kostenfestsetzung	60
F	Rechtsbehelfsbelehrung	61

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

ABA-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022 (GMBl. 2022 Nr. 4, Seite 78)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABI. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, Seite 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrages über die Europäische Union, des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. EU L 112/21 vom 24.04.2012) m. W v. 01.07.2013
AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2025 (Brem.GBl. 2026, S. 7)
	Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Bremisches Amtsblatt 2011, S. 647), zuletzt Berichtigung vom 30. Januar 2013 (Bremisches Amtsblatt 2013, S. 67)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl. I 2026 I Nr. 33)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024, (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (BremGBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBl. S. 434)

BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) vom 13.03.2024 (Brem.GBl. 2024, S. 127)
CLP-VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/ EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1)
(EU) 2018/1147 BVT- SF	Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff)
IE-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1)
UmwKostV	Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27.08.2002 (Brem.GBl. 2002, S. 423, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.01.2026 (Brem.GBl. S. 36)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

**Die Senatorin für Umwelt, Klima
und Wissenschaft**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen
• An der Reeperbahn 2 • 28217 Bremen

Postzustellungsurkunde

An die
Augustin Entsorgung Bremen
GmbH & Co. KG
Adam-Smith-Str. 3/5
28307 Bremen

Auskunft erteilt
Hedda Steggewentz
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Zimmer 1.02

Tel. +49 421 361-25 76

E-Mail:
hedda.steggewentz
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben):
23-5 IG 29/2021

Bremen, den 24.03.2026

Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG, Adam-Smith-Str. 3/5, 28307 Bremen

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

sowie Tanklager, Ricardostr. 5 in 28307 Bremen:

Änderungsvorhaben:

Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage (Standort: Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 in 28307 Bremen) durch Integration des Anlagengrundstücks Tanklager Ricardostr. 5 mit dem dort genehmigten Anlagenbestand

Genehmigung für die wesentlichen Änderungen der Abfallentsorgungsanlagen

Ihr Antrag (§ 16 BImSchG) vom 29.07.2021 in der Neufassung per E-Mail des Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin vom 12.09.2025 (17:16 Uhr), zuletzt geändert per E-Mail der Vorhabenträgerin vom 10.12.2025

Nachträgliche Anordnungen und Auferlegung von Berichtspflichten für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN (A703) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit IE-Status

Guten Tag,

A) Genehmigung für die wesentlichen Änderungen der Abfallentsorgungsanlagen

1. Tenor

auf Ihren Antrag vom 29.07.2021 in der Neufassung per E-Mail des Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin vom 12.09.2025 (17:16 Uhr), zuletzt geändert per E-Mail der Vorhabenträgerin vom 20.11.2025, ergeht folgende Entscheidung:

1.1 Teilablehnung

Soweit die Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.1 auf Seite 4/9 die Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A703 und A704 mit einer Tonnage von mehr als 1500 t ausgewiesen hat, wird der Antrag abgelehnt.

1.2 Genehmigung

Im Übrigen wird der Vorhabenträgerin hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

in Verbindung mit den Nummern

8.12.1.1 EG und 8.12.2 V

des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

die nachstehende Genehmigung für die wesentlichen Änderungen

der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich CP-Anlage

am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

Gemarkung Vorstadt Rechts 275

Flur 275

Flurstücke 53/73 (Teilstück), 53/137, 53/192 und 53/342,

sowie des Tanklagers

am Standort Ricardostr 5 in 28307 Bremen

Gemarkung Vorstadt Rechts 275

Flur 275

Flurstücke 53/73 (Teilstück) und 53/368

erteilt.

1.2.1

Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A 701 bis A 704 zu den einschlägigen Ziffern des Anhanges 1 der 4. BImSchV und zur Betriebseinheit (BE) 7 sowie Definition der Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

mit Ausnahme der Hauptanlage 1001 und der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A102, A200, A301, A302, A303, A400, A501, A502, A503, A504, A601 und A602, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens im engeren Sinne sind

	Bezeichnung nach der 4. BImSchV	Nummer von Anhang 1 zur 4. BImSchV	genehmigte Kapazität (bisher)	genehmigte Kapazität (neu)	zur Verfügung stehende Betriebseinheiten
AN (A701)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	8.12.1.1 G E	Gesamtlagerkapazität (Volumen) zusammen mit AN (A702): 558 m ³	Gesamtlagerkapazität (Volumen) zusammen mit AN (A702): 558 m ³	BE 7 Tanklager (tlw.)
AN (A702)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	8.12.2 V	Gesamtlagerkapazität (Volumen) zusammen mit AN (A701): 558 m ³	Gesamtlagerkapazität (Volumen) zusammen mit AN (A701): 558 m ³	BE 7 Tanklager (tlw.)
AN (A703)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	8.12.1.1 G E	Gesamtlagerkapazität (Volumen) zusammen mit AN (A704): 1.500 m ³	Gesamtlagerkapazität (Volumen) zusammen mit AN (A704): 1.500 m ³	BE 7 Tanklager (tlw.)

	Bezeichnung nach der 4. BIm-SchV	Nummer von Anhang 1 zur 4. BImSchV	genehmigte Kapazität (bisher)	genehmigte Kapazität (neu)	zur Verfügung stehende Betriebseinheiten
AN (A704)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	8.12.2 V	Gesamtlagerkapazität (Volumen) zusammen mit AN (A703): 1.500 m ³	Gesamtlagerkapazität (Volumen) zusammen mit AN (A703): 1.500 m ³	BE 7 Tanklager (tlw.)

1.2.2

Inhaltsbestimmung zu Begrenzungen der Kapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 bis AN A704 zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

Die Summe der in den verfahrensgegenständlichen Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A701 und AN 702 zeitweilig gelagerten Abfällen darf 558 m³ nicht überschreiten.

Die Summe der in den verfahrensgegenständlichen Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A703 und AN 704 zeitweilig gelagerten Abfällen darf 1.500 m³ nicht überschreiten.

1.2.3

Bezeichnung der Betriebseinheit 7

Die Betriebseinheit 7 trägt die Bezeichnung „Tanklager“.

1.2.4 Zugelassene Änderungen von Abfallschlüssel-Katalogen

Für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A701 bis A704 werden folgende Abfallarten neu zugelassen:

1.2.4.1

Katalog der hiermit neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in Anlagenteil / Nebeneinrichtung A701

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Abfallbezeichnung	weitere Einschränkung der Abfallart
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und - abfälle	--
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	--

1.2.4.2**Katalog der hiermit neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in Anlagenteil / Nebeneinrichtung A702**

Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Abfallbezeichnung	weitere Einschränkung der Abfallart
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	--
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	--
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	--

1.2.4.3**Katalog der hiermit neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in Anlagenteil / Nebeneinrichtung A703**

Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Abfallbezeichnung	weitere Einschränkung der Abfallart
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	--
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	--
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	--
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	--
06 02 05*	andere Basen	--
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	--
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	--
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	--
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	--
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	--
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	--
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	--
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	--
11 01 05*	saure Beizlösungen	--
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	--
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	--
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	--
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	--
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	--
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	--

13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	--
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröl	--
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	--
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	--
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	--
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	--
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	--
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	--
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	--
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	--
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	--
13 07 01*	Heizöl und Diesel	--
13 08 02*	andere Emulsionen	--
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	--
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	--
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	--
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	--
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	--
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	--
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	--
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	--
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	--
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	--
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	--
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	--
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	--
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	--
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	--
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	--

1.2.4.4

Katalog der hiermit neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in Anlagenteil / Nebeneinrichtung A704

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Abfallbezeichnung	weitere Einschränkung der Abfallart
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	--

01 05 99	Abfälle a. n. g.	Schlamm und Bohrklein aus Horizontalbohrungen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	--
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	--
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	--
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	--
06 02 99	Abfälle a. n. g.	--
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	--
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	--
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	--
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	--
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	--
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	--
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	--
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	--
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	--
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	--
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	--
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	--
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	--
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	--

1.2.5 Betriebszeiten

Ein Betrieb der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A704 (BE 7: Tanklager), der zugleich mit einem Zu- oder Abgang oder Austausch von Abfällen verbunden ist, darf an bis zu 300 Tagen im Kalenderjahr bis zu 24/h/Tag stattfinden. An Sonn- und Feiertagen darf ein Regelbetrieb der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A704 (BE 7: Tanklager), der zugleich mit einem Zu- oder Abgang oder Austausch von Abfällen verbunden ist, nicht stattfinden.

1.2.6 Bezugnahme auf frühere Bescheide

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung sind **insbesondere**

- der Planfeststellungsbeschluss des Senators für Bau und Umwelt vom 02.09.1990,
- der Bescheid des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz vom

- 30.06.1997,
- der Bescheid des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz vom 04.11.1997,
 - der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 11.01.1999,
 - der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 27.07.1999,
 - der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 08.02.2000,
 - der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 29.11.2001,
 - der Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 14.06.2006
(Freistellungsbescheinigung mit nachträglicher Anordnung nach § 17 BImSchG),
 - der Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 16.05.2007,
 - der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 12.03.2008
(Freistellungsbescheinigung),
 - der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 23.07.2008
(Freistellungsbescheinigung),
 - der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 27.06.2011,
 - der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr vom 12.07.2013,
 - der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr vom 07.10.2014
(Freistellungsbescheinigung mit Nebenbestimmungen),
 - der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 27.04.2015,
 - der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 30.04.2015,
 - der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 23.07.2019
(Freistellungsbescheinigung),
 - der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 24.02.2022 (Freistellungsbescheinigung),
 - der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 18.10.2022 (Freistellungsbescheinigung) sowie
 - der Bescheid der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft vom 16.05.2023
 - der Bescheid der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft vom 21.05.2025

In Bezug auf das Tanklager am Standort Ricardostr 5 in 28307 Bremen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung **insbesondere**

- der Bescheid des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen vom 31.07.1998,
- der Bescheid des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen vom 23.09.1998,
- der Bescheid des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen vom 04.05.1999,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen vom 25.02.2013,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen vom 26.02.2018,
- der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 02.02.2021 (Aktenzeichen: 23-5 IG 42/2022),
- der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 06.12.2022 (Aktenzeichen: 23-5 IG 20/2022),
- der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 06.12.2022 (Aktenzeichen: 23-5 IG 15/2022) und
- der Bescheid der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft vom 16.10.2024 der Freien Hansestadt Bremen (Aktenzeichen: 23-5 IG 01/2024)

Diese Aufzählungen der die beiden Abfallentsorgungsanlagen betreffenden Bescheide nehmen nicht für sich in Anspruch, eine abschließende Wirkung zu haben.

Die in früheren Bescheiden getroffenen Regelungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesem Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Bescheiden übernommen.

1.3

Feststellung zu den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A200 und A400

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird festgestellt, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A200 und A400 (vgl. insbesondere Antragsformular 1.1 – Seite 2/9, 3/9, und Antragformular 3.3) in diesem Bescheid nicht genehmigt werden und auch nicht im engeren Sinne Gegenstand dieses Verwaltungsverfahrens sind.

1.4

Feststellungen zu den in den Antragsunterlagen dargestellten Abfall-Schlüsselkatalogen

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird festgestellt, dass die Angaben in der Tabelle im Antragsformular 3.1.4.1 (Seiten 5/21 bis 10/21) – mit Ausnahme der dortigen Angaben zu den in Kapitel 1.2.4.1 und 1.2.4.2 dieses Bescheides neu genehmigten Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A701 und A702 - nicht von der Genehmigungswirkung dieses Bescheides umfasst werden.

Ferner wird festgestellt, dass die Angaben in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Antragsformular 3.1.4.2 (Seiten 10/21 bis 15/21) nicht von der Genehmigungswirkung dieses Bescheides umfasst werden.

1.5

Feststellungen zu der in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebsweise der 14 Tanks zu je 27 m³ als Bestandteile der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 und 702

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird außerdem festgestellt, dass die im Antragsformular 3.1.3.1 in Bezug auf die 14 Tanks zu je 27 m³ als Bestandteile der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 und 702 beschriebene Betriebsweise, soweit sie von Kapitel A 5.2.8 dieses Bescheides in Bezug genommen wird, nicht von der Genehmigungswirkung dieses Bescheides umfasst wird.

1.6 Genehmigungsunterlagen

Für die Erteilung dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich und bestimmen den konkreten Inhalt und Umfang dieser Genehmigung, sofern sich nicht durch die Bestimmungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben:

1.	Antrag (§ 16 BImSchG) vom 29.07.2021 in der Neufassung der E-Mail des Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin vom 12.09.2025 (17:16 Uhr)	Anlage 1
2.	E-Mail des Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin vom 03.11.2025 mit Anhang (Erläuterungen zur Löschwasserrückhaltung)	Anlage 2
3.	E-Mail der Vorhabenträgerin vom 20.11.2025 mit Vorschlag zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung	Anlage 3

1.7 Konzentrationswirkung

Hinweis:

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise

Für diese Genehmigung werden folgende allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise festgesetzt:

2.1

Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1.1

Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens

„Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zugunsten der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, eine Sicherheit in Höhe von XXXX Euro zu leisten.

Die Sicherheit ist

als schriftliche (§ 766 BGB), unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern

- eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts

oder

- einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung

unter Verzicht auf die Einreden der

- Vorausklage (§ 771 i. V. m. § 239 Abs. 2 BGB),
- der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und
- der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) zu leisten

Der Bürge hat sich gegenüber der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, unwiderruflich zu verpflichten, den festgesetzten Betrag auf deren erstes Anfordern zu zahlen.

Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, zu hinterlegen.

Die Sicherheit gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel gegenüber der Vorhabenträgerin oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich oder per E-Mail als geeignet anerkannt hat.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung für den Fall,

- dass sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück ändern,

- dass sich die Rechtsgrundlagen ändern und / oder
- dass sich im Rahmen einer behördlichen Überprüfung Änderungsbedarf ergibt

2.1.2 Anzeigepflicht bei Betreiberwechsel

Ein beabsichtigter Betreiberwechsel der o. g. Abfallentsorgungsanlage ist der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (Genehmigungsbehörde im Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft -) vor Betriebsübergang schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.1.3

Leistung einer Sicherheit im Fall eines Betreiberwechsels als aufschiebende Bedingung für den Übergang der Genehmigung auf den neuen Anlagenbetreiber

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe sowie gleicher Art und Weise und Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheit nicht erbracht und die Höhe sowie die Art und Weise der Sicherheitsleistung nicht schriftlich oder per E-Mail mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt hat, darf er die Anlage nicht betreiben (aufschiebende Bedingung der Genehmigung für den Betrieb der Anlage durch den neuen Betreiber). Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

2.1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

2.2 Allgemeine Hinweise

2.2.1

Hinweis auf eine mögliche Antragstellung zur Verlängerung der in Kapitel 2.1.4 dieser Genehmigung gesetzten Frist

Die Genehmigungsbehörde kann eine auf der Rechtsgrundlage von § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG gesetzte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2.2.2 Hinweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2.2.3 Hinweis auf § 18 Abs. 2 BlmSchG

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

2.2.4 Hinweis auf Anzeigepflicht bei beabsichtigter Stilllegung des Betriebes

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzu-

zeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BImSchG).

3. Besondere Inhaltsbestimmung der Genehmigungsbehörde:

Keine Abfallbehandlung im Sinne von einer der Ziffern 8 von Anhang 1 der 4. BImSchV, die eine Abfallbehandlung in Bezug nehmen, in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A704

Eine Behandlung von Abfällen (einschließlich ihrer Vermengung / Vermischung), die zu einer Änderung der Gefährlichkeitsmerkmale der Abfälle führt oder die nicht lediglich geringfügige Veränderungen der Beschaffenheit, der physikalischen oder chemischen Eigenschaften der Abfälle oder ihrer Zusammensetzung bewirkt, wird in diesem Bescheid in den einzelnen Tanks der Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A704 nicht zugelassen.

4.

Besondere Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der beteiligten Fachbehörden

Die bisher für diese Abfallentsorgungsanlagen in früheren Bescheiden getroffenen Regelungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Regelungen dieses Bescheides verdrängt oder ergänzt werden.

Folgende besondere Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise werden für diese Genehmigung festgesetzt:

4.1

Inhalts- und Nebenbestimmungen des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung - der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen

4.1.1 Notwendigkeit erfolgreicher Vorversuche

Abfälle dürfen nur dann zur Behandlung angenommen werden, wenn durch erfolgreiche Vorversuche sichergestellt wurde, dass die Behandlung in der Weise erfolgt, dass keine Emissionen in die Umwelt freigesetzt werden und so, dass die Einleitung der bei der Behandlung entstehenden Abwässer in das städtische nicht-häusliche Schmutzwassersystem zulässig ist.

4.1.2 Erfordernis eines gültigen Ausgangsentsorgungsnachweises

Ist im Rahmen der Vorversuche keine erfolgreiche Behandlung zu erwarten, dann ist nur eine Zwischenlagerung zwecks Weitertransport an dafür zugelassene Entsorgungsanlagen zu deren Annahmehinrichtungen möglich. Ein gültiger Ausgangsentsorgungsnachweis für den Fall einer nicht gelingenden Behandlung, ist vor der Annahme des Abfalls erforderlich.

4.1.3 Anzeigepflicht gegenüber der Abfallüberwachungsbehörde

Werden grundlegend neue Behandlungsverfahren für die neu aufzunehmenden oder bestehenden Abfallarten eingeführt, sind diese der Abfallüberwachungsbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Der zu erwartende Erfolg muss durch erfolgreiche Vorversuche belegt sein.

4.1.4 Dokumentationspflichten

Werden Abfälle zur weiteren Behandlung von anderen Abfällen verwendet, so ist der Stoffstrom (Art und Menge) im Betriebstagebuch zu dokumentieren und entsprechend in die Monatsdokumentation für die Abfallüberwachung mit aufzunehmen.

4.1.5 Sicherstellung der Eignung der Lagertanks

Es ist sicherzustellen, dass die Lagertanks der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A703 und A704 für die zu lagernden flüssigen Abfälle geeignet sind.

4.2

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Feuerwehr Bremen

4.2.1

Vorhaltung von baulichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Löschwasserrückhaltung

Die vom Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin in Anlage 2 dieses Bescheides beschriebenen baulichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Löschwasserrückhaltung sind in einem funktionsfähigen Zustand zu halten.

4.2.2 Anschaffung und Vorhaltung eines Schließsystems der Feuerwehr für Toranlagen

Im Zuge der Feuerwehrezufahrt oder des Feuerwehrezugangs sind Toranlagen – nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr Bremen – mit einem Schließsystem der Feuerwehr Bremen auszustatten und in einem funktionsfähigen Zustand zu halten.

4.2.3 Vorhaltung von Bindemitteln

Um bei Unfällen / Beschädigungen einen Austritt bzw. eine Ausbreitung von flüssigen und potenziell umweltgefährdenden Stoffen zu verhindern, ist geeignetes Bindemittel (angepasst in Form und Menge), vorzuhalten.

4.3

Auflage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Wasserbehörde -

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend die Polizei / die Feuerwehr zu benachrichtigen.

4.4

Inhalts- bzw. Nebenbestimmung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen –

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen des Arbeits- und Immissionsschutzes sind umzusetzen und einzuhalten.

5. Begründung:

5.1 Sachverhalt

5.1.1

Beschreibung der zugelassenen Anlagenbestände

Die Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG betreibt in Bremen-Hemelingen zwei benachbarte Abfallentsorgungsanlagen auf der Grundlage von bislang jeweils eigenständigen und getrennten Genehmigungsbeständen.

5.1.1.1 Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5

Am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 betreibt sie eine Abfallentsorgungsanlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Zugunsten der Rechtsvorgängerin der jetzigen Vorhabenträgerin, der Zipfel GmbH & Co. KG, wurde erstmals mit Planfeststellungsbeschluss des Senators für Bau und Umwelt der Freien Hansestadt Bremen vom 02.09.1990 die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern, Behandeln und Bewirtschaften von Abfällen am Standort auf dem Flurstück 53/137 der Flur 275 der Gemarkung Vorstadt Rechts mit einer jährlichen Durchsatzkapazität von 60.000 Tonnen Abfällen zugelassen. Mit Bescheid des Senators für Bau und Umwelt der Freien Hansestadt Bremen vom 27.07.1999 wurde der Zipfel GmbH & Co. KG eine Erhöhung der jährlichen Durchsatzkapazität auf 80.000 Tonnen Abfällen zugelassen. Im Laufe der Zeit wurde die Anlage mehrfach geändert und auch flächenmäßig erweitert. Diese Änderungen waren Gegenstand verschiedener Zulassungsbescheide oder Bescheide im Anzeigeverfahren (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG). Die Genehmigung vom 16.05.2023 (§ 16 BImSchG) ließ u. a. bei der Behandlung von Abfällen eine Erhöhung der jährlichen Durchsatzkapazität auf bis zu 105.000 Tonnen zu. Die letzte Genehmigung (§ 16 BImSchG) datiert vom 21.05.2025 und erlaubt u. a. die Errichtung und den Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage. In Bezug auf die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A601 und A602 lässt sie eine Erhöhung der Lagerkapazitäten auf 285 Tonnen gefährliche Abfälle sowie auf 725 Tonnen nicht gefährliche Abfälle und eine Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges zu. Eine Aufzählung der Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen, Genehmigungen nach § 4 BImSchG und § 16 Abs. 1 BImSchG sowie Freistellungsbescheinigungen im Anzeigeverfahren (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG) – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - enthält Kapitel A 1.2.6 dieses Bescheides.

5.1.1.2 Standort Ricardostr. 5

Am Standort Ricardostr. 5 in Bremen-Hemelingen betreibt die Vorhabenträgerin unter der jetzigen Bezeichnung „Tanklager“ eine weitere Abfallentsorgungsanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Nach ihren eigenen Angaben hatte sie im Dezember 2012 die Anlage zur Herstellung, Lagerung, Aufbereitung und Verladung von Bohrspülungen, bestehend aus einem Verarbeitungsbereich und einem Tanklager, erworben (vgl. Antragsformular 3.1.2, Seite 2/21). Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage war dem Unternehmen B mit Bescheid vom 31.07.1998, ergänzt durch Bescheid vom 23.09.1998, auf der Grundlage von §§ 4, 19 BImSchG von dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen genehmigt worden. Mit Genehmigung des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen vom 04.05.1999 (§ 16 BImSchG) wurde diesem Unternehmen eine Flächenerweiterung zur Lagerung von Zuschlagsstoffen zur Herstellung von Bohrspülungen erlaubt. Nachdem diese Anlage nach dem Vorbringen der Vorhabenträgerin anschließend eine Zeitlang durch das Unternehmen H betrieben wurde, hat die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde per Schreiben vom 21.02.2013 mitgeteilt, dass sie diese Anlage einschließlich des Genehmigungsbestandes mit Wirkung zum 31.12.2012 käuflich erworben habe ohne eine eigene Nutzung vorzusehen. Ausweislich des an das Unternehmen A adressierten Bescheides des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 25.02.2013 übertrug die Vorhabenträgerin diese Anlage samt Genehmigungsbestand mit Wirkung vom 01.02.2013 an das Unternehmen A. Die Vorhabenträgerin erhielt eine Kopie dieses Schreibens.

Ausweislich eines an das Unternehmen N adressierten Bescheides des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen vom 26.02.2018 wurden die Genehmigung vom 31.07.1998, ergänzt durch Bescheid vom 23.09.1998, sowie die Genehmigung vom 04.05.1999 mit Wirkung vom 19.02.2018 an das Unternehmen N übertragen. Hintergrund dieses Bescheides war, dass das Unternehmen N der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 16.02.2018 mitgeteilt hatte, dass sie als Rechtsnachfolgerin des Unternehmens A das Anlagengrundstück mit Wirkung vom 01.02.2018 von der Vorhabenträgerin als Eigentümerin gemietet hatte.

Mit einem an die Vorhabenträgerin adressierten Bescheid vom 02.02.2021 stellte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen

auf Antrag der Vorhabenträgerin und im Einvernehmen mit dem Unternehmen N fest, dass die Genehmigung vom 31.07.1998 mit Wirkung ab 18.12.2020 auf die Vorhabenträgerin übergegangen sei. Der Übergang umfasse auch den ergänzenden Bescheid vom 23.09.1998 sowie die Genehmigung vom 04.05.1999. Das Unternehmen N habe den Betrieb der Anlage und auch den zugrunde liegenden Mietvertrag zum 18.12.2020 beendet. Die Liegenschaft mit sämtlichen Anlagen und Gebäuden sei wieder in den Besitz der Vorhabenträgerin übergegangen. Die Vorhabenträgerin wolle die Anlage jetzt in eigener Person betreiben.

Mit einem an die Vorhabenträgerin adressierten Bescheid vom 06.12.2022 (Aktenzeichen: 23-5 IG 20/2022) stimmte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen einem Antrag der Vorhabenträgerin vom 26.10.2022 auf Umschlüsselung verschiedener Abfallarten zu und ordnete die Abfallentsorgungsanlage den Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zu. Mit Bescheid vom gleichen Tag (Aktenzeichen: 23-5 IG 15/2022) stimmte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen einer Anzeige der Vorhabenträgerin auf Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges für die zeitweilige Lagerung um die Abfallart AVV 16 10 01* (wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) im Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG zu.

Per E-Mail vom 22.01.2024 zeigte die Vorhabenträgerin bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen die teilweise Einstellung des Betriebes dieser Anlage mit Wirkung zum 31.01.2024 an. Beabsichtigt sei die Einstellung des Betriebes der Anlage zur Aufbereitung von Bohrspülungen (Funktionseinheit: Behandlung von Bohrspülungen) und deren Rückbau an. Die Anlage zur Aufbereitung von Bohrspülungen bestehe aus zwei funktionalen Einheiten, nämlich einer chemisch-physikalischen Aufbereitungsanlage (Behandlung) und einem Tanklager (Lagerung). Die Funktionseinheit zur Behandlung von Bohrspülungen werde stillgelegt und zurückgebaut. Das Tanklager solle weiterhin in Zusammenhang mit der benachbarten Abfallbehandlungsanlage der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG genutzt werden. Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 02.02.2024 bestätigte der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 07.02.2024, dass die Einstellung des Betriebes alle Teilanlagen / Nebeneinrichtungen umfasse, in denen Abfälle in einem genehmigungsbedürftigen Umfang (§ 4 BImSchG) behandelt werden dürften. Ausgenommen seien von der Anzeige die Einrichtungen zur Lagerung. Per E-Mail vom 22.07.2024 teilte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin mit, dass die Anlage nach Stilllegung der Behandlungsaggregate ausschließlich den Ziffern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zugeordnet sei. Mit Bescheid der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen vom 16.10.2024 wurde der von der Vorhabenträgerin angezeigte Einstellung des Anlagenbetriebes und der Durchführung der von ihr beschriebenen, vorgesehenen bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten zugestimmt. Der vorstehend zitierte Inhalt der E-Mail des Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin vom 07.02.2024 und der vorstehend zitierte Inhalt der E-Mail der Genehmigungsbehörde an die Vorhabenträgerin vom 22.07.2024 wurden in den Bescheid vom 16.10.2024 aufgenommen. Im Einverständnis mit der Vorhabenträgerin erhielt die verbleibende Anlage nach der teilweisen Betriebseinstellung gemäß dem Bescheid der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen vom 16.10.2024 die Bezeichnung „Tanklager Ricardostr. 5“.

Ausweislich der Angaben der Vorhabenträgerin in den hiesigen Antragsunterlagen ist die Anlagentechnik im Verarbeitungsbereich zurückgebaut (vgl. Antragsformular 3.1.1 – Seite 2/21). In den Kapiteln 2.2 bis 2.3 des Antragsformulars 1.1 des hiesigen Verfahrens sind die zurückgebauten Anlagen zur Abfallbehandlung (Ziffer 8.11.2.1 sowie 8.11.2.4 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) nicht mehr verzeichnet.

5.1.2 Beschreibung des beabsichtigten Änderungsvorhabens

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Anlagengrundstück am Standort „Ricardostr. 5“ mit dem dort genehmigten Anlagenbestand unter der jetzigen Bezeichnung „Tanklager“ in die Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage am

Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 in Bremen-Hemelingen zu integrieren. Damit einher geht zugleich eine Erweiterung dieser letztgenannten Abfallentsorgungsanlage.

Ferner beantragt die Vorhabenträgerin eine Erweiterung der Abfallschlüsselkataloge für die zeitweilige Lagerung von Abfällen in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A 704 (vgl. Antragsformular 3.1.4 (Seiten 4/21 bis 15/21)),

Im engeren Sinne umfasst der jetzige verfahrensgegenständliche Änderungsantrag der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen A701, A702, A703 sowie A704.

5.1.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

5.1.3.1 Antragsberatung

In den Jahren 2022 bis 2026 fanden verschiedene Antragsberatungen teils in Präsenz, teils als Videoschleife statt, u. a. zuletzt als Jour fixe am 12.11.2025, 09.12.2025, 08.01.2026, 10.02.2026 und 24.03.2026.

5.1.3.2

Behördenbeteiligung und Hinweise der Genehmigungsbehörde an die Fachbehörden zur Bearbeitung des Antrages

Die Antragsunterlagen vom 29.07.2021 in der Neufassung per E-Mail des Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin vom 12.09.2025 (17:16 Uhr) wurden den durch das Änderungsvorhaben in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen berührten Fachbehörden per E-Mail vom 15.09.2025 (10:46 Uhr) mit der Bitte um Stellungnahme und bevorzugte Bearbeitung übermittelt. Auf dieser Grundlage wurden folgende Behörden beteiligt:

- hanseWasser Bremen GmbH,
- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz),
- Feuerwehr Bremen,
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen
 - Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung
 - Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten –
 - Referat 32 (Quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz),
 - Referat 33 (Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
 - Referat 34 (Wasser- und Deichrecht)

In ihrer E-Mail vom 15.09.2025 bat die Genehmigungsbehörde die Fachbehörden um Beachtung, dass sich Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A703 und A704 bislang nur aus den Genehmigungen vom 31.07.1998 und 04.05.1999 ergäben. Diese beiden Genehmigungen hatte die Genehmigungsbehörde ihrer E-Mail an die Fachbehörden vom 15.09.2025 beigelegt.

Ferner wies die Genehmigungsbehörde die Fachbehörden in ihrer E-Mail vom 15.09.2025 darauf hin, dass Gegenstand des Verfahrens u. a. Änderungen an den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A701 und A703 seien. Es handele sich hierbei um sog. IE-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV, die der Ziffer 8.12.1.1 GE von Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen seien. Ein Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie müsse nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV bestimmte Angaben enthalten. Vor diesem Hintergrund bat die Genehmigungsbehörde die Fachbehörden um die Mitteilung entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Aufnahme in die Genehmigung im Fall ihrer Erteilung.

Die Wasser- und die Bodenschutzbehörde wurden von der Genehmigungsbehörde in dieser E-Mail vom 15.09.2025 darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen Angaben zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts gemacht habe (Antragsformulare 1.1 Nr. 3 (Seite 5/9), 13.4, 13.5). Die Genehmigungsbehörde teilte mit, dass nach ihrer derzeitigen Einschätzung aufgrund des hier zu beurteilenden Änderungsvorhabens ein Ausgangszustandsbericht nicht notwendig sei, da ausweislich der Antragsunterlagen in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A703 und A704 nur Abfälle gehandhabt werden sollen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung nicht als gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG gelten würden.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung der Freien Hansestadt Bremen als Baubehörde wurde von der Genehmigungsbehörde mit einer gesonderten E-Mail vom 15.09.2026 (16:49 Uhr) am Verfahren beteiligt. Unter Übersendung der Antragsunterlagen vom 29.07.2021 in der Neufassung per E-Mail des Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin vom 12.09.2025 (17:16 Uhr) wurde der Baubehörde mitgeteilt, dass bauliche Veränderungen nicht Gegenstand des aktuell zu beurteilenden Verfahrens seien. Es stelle sich jedoch die Frage, ob eine Baugenehmigung, die von einer Genehmigung nach § 4 BImSchG aus dem Jahr 1998 umfasst sei, noch in vollem Umfang Bestand habe. Im Antragsformular 1.1 (Seite 7/9) des aktuellen Verfahrens habe die Vorhabenträgerin unter Nr. 8 beschrieben, dass sie beabsichtige, die Betriebseinheit 7 (Tanklager) durch Integration der Flurstücke 53/73 und 53/368 mit einem vorhandenen, genehmigten Tanklager (14 Tanks a 150 m³) als Nebenanlagen A703 und A704 zu erweitern. Im Antragsformular 1.1 (Seite 4/9) habe sie angegeben, dass die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen 703 und 704 gemeinschaftlich eine Gesamtlagerkapazität von 2.100 Tonnen hätten. Ergänzend habe sie erläutert, dass die angegebene Lagerkapazität von 2.100 Tonnen für die A703 und A704 kumulativ zu betrachten sei. Die Genehmigungsbehörde teilte der Baubehörde mit, dass aus ihrer Sicht die Baugenehmigung für das genehmigte Tanklager (14 Tanks a 150 m³) von der Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 31.07.1998 umfasst sei. Es sei festzustellen, dass seinerzeit 14 Tanks mit Volumen von je 150 m³ genehmigt worden seien, also insgesamt ein Volumen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen von 2.100 m³. In einem Beratungsgespräch habe die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass vier dieser Tanks bislang noch nicht errichtet seien. Eine Errichtung werde jedoch voraussichtlich in nächster Zeit angestrebt. Vor diesem Hintergrund bat die Genehmigungsbehörde die Baubehörde um Stellungnahme, ob die Genehmigung vom 31.07.1998 für die Errichtung der vier hier in Rede stehenden, noch nicht errichteten Tanks nach wie vor zum historischen Genehmigungsbestand der Anlage im baurechtlichen Sinne gehöre oder ob die Genehmigung im baurechtlichen Sinne insoweit erloschen sei.

5.1.3.2.1

Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung der Freien Hansestadt Bremen – Referat 61 – Planung und Bauordnung –

Per E-Mail vom 22.09.2025 äußerte sich die Baubehörde wie folgt: Die Baugenehmigung aus dem Jahre 1998 umfasse 14 Tanks mit je 150 m³. Unter der Annahme, dass bislang nur 10 dieser Tanks gebaut worden seien, sei festzustellen, dass in Bezug auf die vier noch nicht errichteten Tanks die Bauausführung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht begonnen bzw. fortgeführt sei und auch eine Fristverlängerung nicht beantragt worden sei. Sowohl nach der seinerzeit gültigen Bremischen Landesbauordnung (§ 76 BremLBO a.F.) als auch nach der aktuellen Rechtslage (§ 73 BremLBO) sei die Baugenehmigung für diese vier Tanks damit baurechtlich erloschen. Sollte die Errichtung der vier Tanks weiterhin geplant sein, sei hierfür eine neue Baugenehmigung erforderlich.

Der Stellungnahme der Baubehörde wurde entsprochen. Soweit die Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.1 auf Seite 4/9 die Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A703 und A704 mit einer Tonnage von mehr als 1500 t ausgewiesen hat, wird der Antrag in Kapitel A A 1.1 der Genehmigung abgelehnt.

5.1.3.2.2

Stellungnahme des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung

Per E-Mail vom 06.10.2025 nahm das Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung zu dem beabsichtigten Änderungsvorhaben Stellung. Es bat um die Aufnahme verschiedener Auflagen, die ausnahmslos in die Genehmigung aufgenommen wurden (vgl. Kapitel A 4.1 der Genehmigung). Dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Vorschlag der Vorhabenträgerin, der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung pauschale Entsorgungskosten in Höhe von XXXX € pro Tonne Abfall zugrunde zu legen, konnte sich das Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung – nicht anschließen. Diese Angabe sei nicht nachvollziehbar. Als Leitwerte für die Bemessung der Höhe der Sicherheit seien von der Vorhabenträgerin Belege für die Entsorgungskosten der Abfallarten AVV 12 01 09*, 16 10 01*, 06 02 05* und 11 01 05* vorzulegen.

Per E-Mail vom 03.11.2025 (15:27 Uhr) reichte die Vorhabenträgerin einen neuen Vorschlag für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung ein. Dieser Vorschlag legte Entsorgungskosten in Höhe von XXXX € pro Tonne Abfall zugrunde. Zu diesem Betrag gelangte die Vorhabenträgerin, in dem sie die Entsorgungskosten für die vier Abfallarten AVV 12 01 09*, 16 10 01*, 06 02 05* und 11 01 05* pro Tonne Abfall addierte und diese Summe anschließend wieder durch vier dividierte.

Per E-Mail vom 07.11.2025 wies die Genehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin auf eine zweiseitige Anpassung ihrer regelmäßigen Verwaltungspraxis hin. Wenn in einer Genehmigung die zeitweilige Lagerung von verschiedenen Abfallarten (AVV) mit einer Gesamtlagerkapazität zugelassen werde, ohne dass für jede dieser einzelnen Abfallarten eine Beschränkung der Lagerkapazität in der Genehmigung ausgewiesen werde, entspreche es der neu angepassten Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde, von den spezifischen Entsorgungskosten der jeweils die höchsten Kosten verursachenden Abfallart auszugehen (sog. Worst-Case-Betrachtung). Ohne eine Änderung der Antragsunterlagen sei diese Situation nach den derzeitigen Antragsunterlagen im hiesigen Verfahren gegeben, da die Abfallmengen in den Antragsunterlagen nicht abfallspezifisch bestimmt bzw. begrenzt seien.

Per E-Mail vom 10.11.2025 reichte die Vorhabenträgerin einen weiteren Vorschlag für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung ein und legte diesmal Entsorgungskosten in Höhe von XXXXX € pro Tonne Abfall zugrunde. Dem Vorschlag beigefügt hatte sie ein Angebot eines Unternehmens für die Entsorgung von PFC-freiem Löschwasser (AVV 16 10 01*) zu einem Preis von XXXXX € ohne Nebenkosten. Dieser Vorschlag konnte seitens des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – abermals nicht akzeptiert werden. Als Grund dafür wurde der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die zeitweilige Lagerung der Abfallart 16 10 01* in den Antragsunterlagen nicht dahingehend einschränkend beschrieben sei, dass mit PFC belastetes Löschwasser nicht zeitweilig gelagert werden dürfe. Daraufhin reichte die Vorhabenträgerin per E-Mail vom 20.11.2025 einen neuen Vorschlag für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung ein und legte diesmal Entsorgungskosten in Höhe von XXXXX € pro Tonne Abfall zugrunde. Dem Vorschlag beigefügt hatte sie ein Angebot eines Unternehmens für die Entsorgung von Löschwasser (AVV 16 10 01*) zu einem Preis von XXXXX € pro Tonne Abfall ohne Nebenkosten. Dieses Angebot war nicht auf die Entsorgung von PFC-freiem Löschwasser beschränkt. Nach Rücksprache mit dem Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt Abfallüberwachung – teilte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 28.11.2025 mit, dass sie mit dem zuletzt übermittelten Vorschlag der Vorhabenträgerin für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung einverstanden sei.

5.1.3.2.3 Stellungnahme der Feuerwehr Bremen

Per E-Mail vom 18.09.2025 nahm die Feuerwehr Bremen zu dem beabsichtigten Änderungsvorhaben Stellung. Die Zugänglichkeit der Anlage für die Feuerwehr sei sicherzustellen. Im Zuge der Feuerwehrezufahrt oder des Feuerwehrezugangs seien Toranlagen mit einem Schließsystem der Feuerwehr Bremen auszustatten. In dieser Hinsicht sei mit dem Referat 21 der Feuerwehr Rücksprache zu halten. Ferner sei darzulegen, ob Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich seien. In

den Antragsunterlagen seien Maßnahmen zur Umsetzung der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie zu beschreiben. Die Gefahrstofflager/ Ablageflächen seien mit einem Schild nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Außerdem seien die Gefahrstofflager mit Gefahrenpiktogrammen nach GHS/ CLP (Mindestgröße 15cm x 15cm) entsprechend der eingelagerten Stoffe zu kennzeichnen. Um bei Unfällen/ Beschädigungen einen Austritt bzw. eine Ausbreitung von flüssigen Gefahrstoffen zu verhindern, sei geeignetes Bindemittel vorzuhalten (angepasst in Form und Menge). Nach Weiterleitung dieser Stellungnahme durch die Genehmigungsbehörde teilte der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 30.09.2025 mit, dass die Forderungen der Feuerwehr als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden sollten. Bzgl. der Schließanlagen sei bereits eine Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt. Das erbetene Löschwasserkonzept werde erstellt und der Feuerwehr zugeleitet. Per E-Mail vom 03.11.2025 übersandte der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin die angekündigte Beschreibung der Löschwasserrückhaltung (Anlage 2 dieses Bescheides). In Bezug auf das von der Feuerwehr angenommene Gefahrstofflager teilte der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin mit, dass keine Gefahrstoffe, sondern nur flüssige Abfälle auf wässriger Basis in einem Tanklager gelagert würden. Die von der Feuerwehr geforderte Kennzeichnung nach GHS/ CLP sei daher nicht geboten. Nach Weiterleitung dieser Äußerung durch die Genehmigungsbehörde an die Feuerwehr teilte diese per E-Mail vom 07.11.2025 mit, dass seitens der Vorhabenträgerin noch eine Rückmeldung erforderlich sei, sobald der neue Schließzylinder in der Toranlage verbaut worden sei. Im Übrigen seien ihre Nachforderungen nun vollständig erbracht. Per E-Mail an die Feuerwehr Bremen vom 08.12.2025 teilte einer der Geschäftsführer der Vorhabenträgerin mit, dass nunmehr 5 der Einfahrtstore mit einer Feuerwehr-Schließung ausgestattet worden seien. Die von der Feuerwehr Bremen erbetenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in Kapitel A 4.2 in die Genehmigung aufgenommen.

5.1.3.2.4 Stellungnahme der hanseWasser Bremen GmbH

Die hanseWasser Bremen GmbH teilte per E-Mail vom 02.10.2025 mit, dass sie zur Prüfung der Antragsunterlagen noch verschiedene Dokumente bzw. Angaben benötige. Gemäß Antragsunterlagen seien die Abfallarten 01 01 04, 01 05 05*, 01 05 06*, 01 05 07 und 01 05 08 bereits Bestandteil des AVV-Kataloges für die Hauptanlage 1001. Es werde um Mitteilung gebeten, ob eine Genehmigung für die Behandlung dieser Abfallarten über die CP-Anlage (AN A102) vorliege und in welchem Bescheid dies geregelt sei. In Bezug auf die Behandlung dieser Abfallarten und die Einleitung des Abwassers aus dieser Abfallbehandlung bat die hanseWasser Bremen GmbH um verschiedene ergänzende Angaben und Unterlagen. Nachdem die Genehmigungsbehörde diese Stellungnahme an die Vorhabenträgerin weitergeleitet hatte, übermittelte die Vorhabenträgerin per E-Mail vom 13.10.2025 eine Genehmigung des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung der Freien Hansestadt Bremen vom 06.03.1995. Aus diesem Bescheid sei ersichtlich, dass die Behandlung der Abfallarten 01 01 04, 01 05 05*, 01 05 06*, 01 05 07 und 01 05 08 genehmigt sei.

Per E-Mail vom 27.10.2025 übermittelte die Genehmigungsbehörde der hanseWasser Bremen GmbH die in Rede stehende Genehmigung vom 06.03.1995 und ein Schreiben des Senators für Bau und Umwelt mit Schreiben vom 29.11.2001 unter Einschluss einer Anlage dieses Schreibens (Vorschlag der Zipfel GmbH & Co. KG vom 22.10.2001 zur Umschlüsselung EAK / AKV der die fragile Behandlungsanlage betreffenden relevanten Abfallschlüssel) jeweils als pdf-Scans. Die Genehmigungsbehörde wies darauf hin, dass die CP-Anlage – je nachdem ob dort gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle behandelt werden - zum Teil der Hauptanlage (1001) und zum anderen Teil dem Anlagenteil / der Nebeneinrichtung AN (A102) zugeordnet sei (vgl. Kapitel A 1.2.1 (Seite 7) des Bescheides vom 16.05.2023 (Aktenzeichen: 23-5 IG 21/2021)).

Die Zulassung der Behandlung der in Rede stehenden Abfallarten in der CP-Anlage ergebe sich aus der Genehmigung des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung der Freien Hansestadt Bremen vom 06.03.1995 i. V. m. Kapitel 1.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses des Senators für Bau und Umwelt der Freien Hansestadt Bremen vom 02.09.1990 nach Maßgabe der im Bescheid vom 06.03.1995 in Bezug genommenen Spalten des Kapitels 1.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.09.1990. Dieser Planfeststellungsbeschluss vom 02.09.1990 und die Genehmigung vom 06.03.1995 seien der Zipfel GmbH & Co. KG bzw. der Zipfel GmbH & Co. als Rechtsvorgängerinnen

der Vorhabenträgerin erteilt worden. Mit Bescheid vom 06.03.1995 sei der Zipfel GmbH & Co. u. a. eine Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges um die Abfallart „Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen“ (Abfallschlüssel-Nr. 31 636) zur Behandlung nach näherer Maßgabe der im Bescheid vom 06.03.1995 in Bezug genommenen Spalten des Kapitels 1.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.09.1990 erlaubt worden. Die Umschlüsselung der Abfallart „Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen“ unter der seinerzeitigen Abfallschlüssel-Nr. 31 636 in die Abfallarten AVV 01 05 04, 01 05 05*, 01.05.06*, 01 05 07 und 01 05 08 sei vom Senator für Bau und Umwelt mit Schreiben vom 29.11.2001 i. V. m. der Anlage dieses Schreibens (Vorschlag der Zipfel GmbH & Co. KG vom 22.10.2001 zur Umschlüsselung EAK / AKV der die fragliche Behandlungsanlage relevanten Abfallschlüssel) vorgenommen worden. Aus dem Umschlüsselungsschreiben vom 29.11.2001 samt Anlage gehe hervor, dass der Schlüssel der LAGA „31 636“ den AVV-Abfallschlüssel-Nr. 01 05 04, 01 05 05*, 01.05.06*, 01 05 07 und 01 05 08 zugeordnet worden sei (vgl. Seite 8 des pdf-Dokuments). In Bezug auf die weiteren Nachforderungen der hanseWasser Bremen GmbH in Bezug auf die *Behandlung* der in Rede stehenden Abfallarten wies die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass das hiesige, derzeit zu bescheidende Änderungsvorhaben nur die *zeitweilige Lagerung* dieser Abfallarten, nicht aber deren *Behandlung* zum Verfahrensgegenstand hat. Die von der hanseWasser Bremen GmbH aufgeworfenen Nachforderungen betreffend die *Behandlung* dieser Abfallarten seien daher im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht zu klären, da die *Behandlung* dieser Abfallarten bzw. eine *Änderung der Abfallbehandlung* in der Hauptanlage 1001 bzw. dem Anlagenteil / der Nebeneinrichtung AN (A102) nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens seien. Per E-Mail vom 10.11.2025 teilte daraufhin die hanseWasser Bremen GmbH mit, dass keine weiteren Anmerkungen bestünden.

5.1.3.2.5

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz)

Per E-Mail vom 25.10.2025 teilte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – mit, dass aus Sicht der Arbeits- und Immissionsschutzbehörde bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

5.1.3.2.6 Stellungnahme der Wasserbehörde

U. a. die Wasserbehörde wurde von der Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 15.09.2025 darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen Angaben zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts gemacht habe (Antragsformulare 1.1 Nr. 3 (Seite 5/9), 13.4, 13.5). Ihr wurde mitgeteilt, dass nach derzeitiger Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Ausgangszustandsbericht nicht notwendig sei, da ausweislich der Antragsunterlagen in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A703 und A704 nur Abfälle gehandhabt werden sollen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung nicht als gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG gelten würden.

Per E-Mail vom 01.10.2025 teilte die Wasserbehörde mit, dass aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben bestünden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sei umgehend die Polizei / die Feuerwehr zu benachrichtigen.

Die von der Wasserbehörde erbetene Benachrichtigungspflicht wurde als Auflage in das Kapitel A 4.3 dieses Bescheides aufgenommen.

5.1.3.2.7 Stellungnahme des Referates 24 – Bodenschutz und Altlasten –

Auch die Bodenschutzbehörde wurde von der Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 15.09.2025 darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen Angaben zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts gemacht habe (Antragsformulare 1.1 Nr. 3 (Seite 5/9), 13.4, 13.5). Ihr wurde mitgeteilt, dass nach derzeitiger Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Ausgangszustandsbericht nicht notwendig sei, da ausweislich der Antragsunterlagen in den Anlagenteilen /

Nebeneinrichtungen A703 und A704 nur Abfälle gehandhabt werden sollen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung nicht als gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG gelten würden.

Das Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten – teilte per E-Mail vom 15.10.2025 mit, es bestünden keine Einwände gegen das Änderungsvorhaben. Da dieses weder zu Bodenveränderungen führe noch nach der Aussage der Genehmigungsbehörde ein Ausgangszustandsbericht erforderlich sei, seien Ergänzungen oder die Aufnahme von Auflagen in den Bescheid nicht erforderlich.

5.1.3.3

Anhörung der Vorhabenträgerin vor Erlass dieses Bescheides

Per E-Mail vom 13.02.2026 an einen der beiden Geschäftsführer der Vorhabenträgerin und an das von der Vorhabenträgerin bevollmächtigte Planungsbüro wurde ein Entwurf des beabsichtigten Bescheides als pdf-Dokument im Rahmen der gebotenen rechtlichen Anhörung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nachdem der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin in einem Telefonat mit der Genehmigungsbehörde Bedenken gegen die im Entwurf des Genehmigungsbescheides in Kapitel A 1.2.5 vorgesehene Formulierung zu den Betriebszeiten vorgebracht hatte, unterbreitete die Genehmigungsbehörde dem von der Vorhabenträgerin bevollmächtigten Planungsbüro in dieser Hinsicht einen neuen Vorschlag per E-Mail vom 16.03.2026. Per E-Mail vom 20.03.2026 teilte das bevollmächtigte Planungsbüro mit, dass dem neuen Vorschlag der Genehmigungsbehörde zur Formulierung der Betriebszeiten zugestimmt werde und es im Übrigen – nach erfolgter Abstimmung mit der Vorhabenträgerin - keine weiteren Fragen oder Anmerkungen zu dem Entwurf gebe.

5.2 Rechtliche Würdigung

5.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit des Änderungsvorhabens nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Das von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Änderungsvorhaben ist genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen (§ 16 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BImSchG).

Zwar führt das beabsichtigte Änderungsvorhaben der Vorhabenträgerin zu keiner Kapazitätserweiterung in Bezug auf die zeitweilige Lagerung oder Behandlung von Abfällen. Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BImSchG liegt daher nicht vor. Jedoch beabsichtigt die Vorhabenträgerin, das Anlagengrundstück am Standort „Ricardostr. 5“ mit dem dort genehmigten Anlagenbestand unter der jetzigen Bezeichnung „Tanklager“ in die Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 in Bremen-Hemelingen zu integrieren. Damit einher geht eine Erweiterung dieser letztgenannten Abfallentsorgungsanlage. Im Übrigen beantragt die Vorhabenträgerin eine erhebliche Erweiterung der Abfallschlüsselkataloge für die zeitweilige Lagerung von Abfällen in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A 704 (vgl. Antragsformular 3.1.4 (Seiten 4/21 bis 15/21)). Darunter befinden sich auch eine nicht unerhebliche Anzahl von gefährlichen Abfallarten. Vor diesem Hintergrund können durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Mithin besteht für das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BImSchG.

5.2.2 Zuständigkeit

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen ist u. a. zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen. In Bezug auf Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist sie funktionelle Rechtsnachfolgerin des in Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) genannten Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

5.2.3 UVP-Vorprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass das in den Antragsunterlagen beschriebene Änderungsvorhaben weder einer UVP-Vorprüfung noch einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

In dieser Hinsicht hat die Vorhabenträgerin in den Antragsformularen 1.1 (Seite 6/9 bis 7/9) und 14.1 angegeben, dass eine UVP nicht erforderlich sei, da das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt sei.

Die Genehmigungsbehörde verfügt über keine eigenen Informationen, die den Angaben der Antragstellerin in dieser Hinsicht entgegenstehen könnten. Auch im Rahmen der Beteiligung der in ihren Aufgabekreisen durch das Änderungsvorhaben berührten Fachbehörden haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Änderungsvorhaben einer UVP oder UVP-Vorprüfung bedarf.

Vor diesem Hintergrund stellt die Genehmigungsbehörde von Amts wegen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens fest, dass für das hiesige Änderungsvorhaben weder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14b UVPG noch eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG).

5.2.4

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsvorhabens sowie Auslegung des Antrages und der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG)

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen war nach den einschlägigen Vorschriften nicht geboten.

5.2.4.1

Zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG

Die in § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG genannten Voraussetzungen für eine zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung liegen nicht vor.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde.

Eine Anwendbarkeit von § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG kommt nicht in Betracht.

Verfahrensgegenstand sind u. a. die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und A703. Diese sind zwar jeweils der Ziffer 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zugeordnet und in der dortigen Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Da in Bezug auf diese beiden Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und A703 jedoch keine Kapazitätserhöhungen beantragt werden, kommt eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht. Verfahrensgegenstand sind außerdem auch die Anlagenteile / die Nebeneinrichtungen A702 und A704. Diese sind der Ziffer 8.12.2 des Anhanges der 4. BImSchV zugeordnet, die jedoch in der dortigen Spalte d mit dem Buchstaben V gekennzeichnet ist und nicht, wie es § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG voraussetzt, mit dem Buchstaben E.

In Bezug auf die beabsichtigten Änderungen an den Anlagenteilen / der Nebeneinrichtungen A701 bis A704 sind daher die in § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG genannten Voraussetzungen für eine zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung nicht gegeben.

5.2.4.2

Entfallen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG

Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG). Ein Entfallen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach dieser Vorschrift kommt nicht in Betracht, da die hier verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und A703 gemäß Ziffer 8.12.1.1 jeweils in Spalte Buchstabe c des Anhanges 1 der 4. BImSchV nicht mit dem Buchstaben „V“, sondern mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind.

5.2.4.3

Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Im Antragsformular 1.1, Kapitel 3 (Seite 5/9) sowie Kapitel 9 (Seite 8/9), hat die Vorhabenträgerin beantragt, von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen und dies wie folgt begründet: Änderungen an den baulichen oder maschinentechnischen Einrichtungen sowie an den Betriebsabläufen seien nicht vorgesehen. Es sei nicht davon auszugehen, dass das beabsichtigte Änderungsvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werde. Es handle sich lediglich um eine organisatorische und formale Neuordnung des Zusammenspiels zweier bereits genehmigter und bestehender Anlagen. Die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle würden bereits derzeit in der Hauptanlage und in der Betriebseinheit 7 gelagert und gehandhabt werden.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Genehmigungsbehörde geht davon aus, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Die Beteiligung der in ihren Aufgabekreisen durch das Änderungsvorhaben berührten Fachbehörden ergab keine Erkenntnisse, dass die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG nicht gegeben sind (vgl. Kapitel 6.1.3.2. dieser Genehmigung). Die verfahrensgegenständlichen Anlagen und die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten wurden im Wesentlichen bereits in der Vergangenheit genehmigt bzw. beschieden.

Die Absicht der Vorhabenträgerin, das Anlagengrundstück am Standort „Ricardostr. 5“ mit dem dort genehmigten Anlagenbestand unter der jetzigen Bezeichnung „Tanklager“ in die Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 in Bremen-Hemelingen zu integrieren, stellt sich im Wesentlichen als eine organisatorische und formale Neuordnung des Zusammenspiels zweier bereits genehmigter und bestehender Anlagen dar. Auf diesen Umstand hat die Vorhabenträgerin zu Recht hingewiesen. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen oder eine Änderung der täglichen Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung von Abfällen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine Erhöhung der jährlichen Durchsatzkapazität der Abfallentsorgungsanlage wird ebenfalls nicht beabsichtigt. Dementsprechend geht die Genehmigungsbehörde auch nicht davon aus, dass die Veränderungen in der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit zu einem relevant höheren Verkehrsaufkommen führen werden. Auch der Abfallschlüsselkatalog bei der Abfallbehandlung soll nach den Antragsunterlagen keine Änderung erfahren. Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass Änderungen an den baulichen oder maschinentechnischen Einrichtungen sowie an den Betriebsabläufen vorgesehen sind. Es ist nicht erkennbar, dass die von der Vorhabenträgerin beantragte Erweiterung der Abfallschlüsselkataloge für die zeitweilige Lagerung von Abfällen in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A704 (vgl. Antragsformular 3.1.4 (Seiten 4/21 bis 15/21) dazu führt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

5.2.5 Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

5.2.5.1 Begründung für die Teilablehnung des Antrages

Soweit die Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.1 auf Seite 4/9 die Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A703 und A704 mit einer Tonnage von mehr als 1500 t ausgewiesen hat, war der Antrag abzulehnen (vgl. Kapitel A 1.1 dieses Bescheides).

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsformular 1.1, Kapitel 2.3 auf Seite 4/9 die zukünftigen Lagerkapazitäten für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A703 und A704 jeweils mit einer Tonnage von 2.100 Tonnen dargestellt. In Kapitel 9 des Antragsformulars 1.1 (Seite 8/9) hat sie angegeben, die dargestellten Lagerkapazitäten von jeweils 2.100 Tonnen seien für diese beiden Anlagenteile / Nebeneinrichtungen kumulativ zu betrachten.

Die der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 31.07.1998 umfasst ausweislich der der Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen u. a. eine Baugenehmigung für insgesamt 14 Lagertanks (Hochtanks) mit einem Volumen von je 150 m³ (vgl. Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen und Kapitel 2.1.2.3 (Übersicht der Betriebseinheiten) der seinerzeitigen Antragsunterlagen). In einem Beratungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde teilte diese mit, dass vier dieser Lagertanks noch nicht errichtet seien.

Die Baugenehmigung, die von der Genehmigung (§ 4 BImSchG) vom 31.07.1998 umfasst ist, ist für die vier bislang nicht errichteten Tanks erloschen.

Die Fassung der Brem LBO, die vom 01.01.1996 bis 01.11.1999 gültig war, regelte die Geltungsdauer der Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung in § 76 Brem LBO wie folgt:

§ 76 Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauordnungsbehörde eingegangen ist.

In der heutigen Fassung des § 73 Brem LBO heißt es zur Geltungsdauer einer Baugenehmigung:

§ 73

Geltungsdauer der Genehmigung

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung einschließlich der durch die Baugenehmigung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 64 Satz 1 Nummer 3 ersetzten Entscheidungen sowie Abweichungen nach § 67 Absatz 2 Satz 2 erlöschen, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder
2. die Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Fristen bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.

(2) Die Frist für den Baubeginn nach Absatz 1 Nummer 1 kann auf einen in Textform gestellten Antrag einmal um zwei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Da vier dieser Lagertanks derzeit nicht errichtet sind, mit ihrer Errichtung auch nicht begonnen wurde und nach Mitteilung der Baubehörde auch kein Antrag auf Fristverlängerung für den Baubeginn gestellt wurde, ist die Genehmigungsbehörde in Übereinstimmung mit der Baubehörde (vgl. Kapitel A 5.1.3.2.1 dieses Bescheides) zu der Überzeugung gelangt, dass die Baugenehmigung für diese vier noch nicht errichteten Lagertanks sowohl bei Anwendung von § 76 BremLBO alter Fassung als auch bei Anwendung von § 73 BremLBO in der aktuellen Fassung erloschen ist.

Da es sich bei diesen baurechtlichen Vorschriften um andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 BlmSchG handelt und diese Vorschriften der uneingeschränkten Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG entgegenstehen, war der Antrag insoweit teilweise abzulehnen.

5.2.5.2

Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen für den übrigen Verfahrensgegenstand

In Bezug auf den übrigen Verfahrensgegenstand war die Genehmigung zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der in den Kapiteln A 1 bis 4 dieser Genehmigung beigefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt. Die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt. Ferner ist nicht ersichtlich, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Änderungsvorhaben entgegenstehen. Die Befugnis, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen folgt aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

5.2.6

Herleitung der historisch zugelassenen Bestände an Gesamtlagerkapazitäten für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und A702

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsformular 1.1 in Kapitel 2.3 auf Seite 4/9 die Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A701 und 702 mit einer Tonnage von jeweils 558 t ausgewiesen.

Im Antragformular 3.1.3.1 (Seite 3/21) beschreibt die Vorhabenträgerin, dass sich die Nebenanlagen AN 701 und AN 702 am Standort Adam-Smith-Str. 3/5 aus den folgenden Kapazitäten zusammensetzen würden:

14 Tanks mit einem Volumen von je 27 m³
3 Tanks mit einem Volumen von je 60 m³

Unter diesen Annahmen würde die Lagerkapazität für die genannten 14 Tanks zusammen 378 m³; sowie die Lagerkapazität für die genannten 3 Tanks zusammen 180 m³ betragen. Insgesamt ergebe sich für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A701 und 702 nach den Darstellungen der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen somit eine Gesamtlagerkapazität (Volumen) von 558 m³.

Eine von der Genehmigungsbehörde durchgeführte historische Recherche ergab folgendes:

5.2.6.1

Von der Vorhabenträgerin beanspruchte Lagerkapazität in Gestalt von 14 Tanks zu je 27 m³

Mit Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen vom 12.07.2013 wurde die Errichtung und der Betrieb eines Tanklagers für flüssige Abfälle (Erweiterung) auf dem Grundstück Adam-Smith-Str. 3/ 5 in Bremen genehmigt. Gemäß Kapitel 1.2 dieses Bescheides wurde für dieses Tanklager ein Gesamtvolumen von 434 m³ zugelassen. In Kapitel 4 des Bescheides vom 12.07.2013 (Begründung) wird in dieser Hinsicht u. a. ausgeführt:

„Die Anlage beinhaltet u. a. ein Tanklager für flüssige Abfälle, das mit Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 25.09.2002 genehmigt wurde. Die mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 06.11.2011 beantragte Erweiterung dieses Tanklagers beinhaltet die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Stahlbeton-Auffangwanne zur Anlieferung wassergefährdender Stoffe sowie die Aufstellung von 14 einwandigen Tankcontainern, die sich direkt an die Auffangwanne anschließen. Die einzelnen Tankcontainer haben jeweils ein Volumen von 31 m³, so dass sich ein Gesamtvolumen von 434 m³ ergibt.“

Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde hat der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin per E-Mails vom 03.02.2026 (10:06 Uhr) mitgeteilt, dass die betreffenden 14 Tanks mit einem Nutzvolumen von je 27 m³ errichtet worden seien und betrieben werden.

In dieser Hinsicht stellt die Genehmigungsbehörde daher eine genehmigte historische Lagerkapazität von 378 m³ fest.

5.2.6.2

Von der Vorhabenträgerin beanspruchte Lagerkapazität in Gestalt von 3 Tanks zu je 60 m³

Bei ihrer historischen Recherche ging die Genehmigungsbehörde zunächst davon aus, dass die Lagerkapazität dieser Tanks ihre Rechtsgrundlage in dem Bescheid vom 25.09.2002 finden würde (vgl. das vorstehend erwähnte Kapitel 4 des Bescheides vom 12.07.2013 (Begründung)). Per E-Mail vom 03.02.2026 (10:06 Uhr) teilte der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin jedoch mit, dass das Containerlager gemäß Bescheid vom 25.09.2002 nicht realisiert worden sei und der Bescheid daher bereits abgelaufen sei. Die in Rede stehenden 3 Tanks mit einem Nutzvolumen von je 60 m³ seien vielmehr bereits in der Planfeststellung genehmigt worden.

In dieser Hinsicht stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass sich im Planfeststellungsbeschluss vom 02.09.1990 selbst bzw. unmittelbar keine Angaben zu Kapazitäten von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bzw. Abfallzwischenlagern finden lassen. Allerdings kann nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aus den Planunterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.09.1990 zugrunde liegen, die Zulassung von 3 Stapeltanks mit Volumen von je 60 m³ hergeleitet werden.

So heißt es in Kapitel 4 b) der Anlage 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses (Seite 8)

„Als Zwischenlager sind (...) das Tanklager (...) vorgesehen.“

In Kapitel 3.1 der Anlage 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses (Seite 8) wird folgendes beschrieben:

„Die Firma Zipfel GmbH & Co. beabsichtigt, Abfälle zwischenzulagern und zu behandeln. Die Zwischenlagerung erfolgt in geeigneten Behältnissen wie z. B. Containern, Tanks oder Betonwannen.“

In Kapitel 4.7 der Anlage 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses (Seite 17) heißt es unter der Überschrift „Stapeltanks“:

„Nach den Erfahrungen der Fa. Zipfel GmbH & Co fallen periodisch größere Abwassermengen an, die allerdings wenig verunreinigt sind. Diese Wassermengen werden – je nach Verschmutzungsgrad – über das Sieb und den Ölabscheider oder über das Pumpwerk direkt zum Mengenausgleich in drei stählerne Stapeltanks gefördert. Dieses Abwasser kann dann über eine Mengensteuerung gezielt in die Abwasserbehandlungsanlage abgefahren werden.“

In Teil B (Abwassertechnische Berechnung), Seite 5 der Anlage 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.09.1990 wird unter den Überschriften „3. Stapeltanks“ und „3.2 Auslegung“ folgendes beschrieben:

*„Gewählt:
Stahlbehälter in geschlossener Bauweise
Anzahl: 3 Stück
Durchmesser: $D = 3,5 \text{ m}$
Zylinderhöhe: $H = 6,0 \text{ m}$
Füllvolumen: $V = 60 \text{ m}^3$ “*

Drei Stapeltanks mit einem Volumen von jeweils 60 m³ sind auch in der Anlage 4 (Verfahrensfließbild) sowie in Anlage 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses (Lageplan / Aufstellplan) dargestellt.

Die Richtigkeit dieser Einschätzung der Genehmigungsbehörde wurde von dem Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 03.03.2026 (17:15 Uhr) bestätigt).

Somit kann auch in dieser Hinsicht die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen beanspruchte genehmigte historische Lagerkapazität von 180 m³ festgestellt werden.

5.2.6.3

Ergebnis der Prüfung der von der Vorhabenträgerin insgesamt beanspruchten Gesamtlagerkapazitäten für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und 702:

Für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und 702 war mithin von der Genehmigungsbehörde die in den Antragsformularen dargestellten Gesamtlagerkapazitäten in Höhe von 558 m³ (378 m³ zuzüglich 180 m³) als historischer Genehmigungsbestand festzustellen (vgl. A 1.2 und A 1.2.1 bis A 1.2.2 dieses Bescheides).

5.2.7

Herleitung der historisch zugelassenen Bestände an Gesamtlagerkapazitäten für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A703 und A704

Soweit die Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.1 auf Seite 4/9 die Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A703 und 704 mit einer Tonnage von mehr als 1.500 t ausgewiesen hat, war dieser Antrag gemäß Kapitel A 1.1 dieses Bescheides abzulehnen. In den Kapiteln A 1.2, A 1.2.1 und A 1.2.2 dieses Bescheides ist in Bezug auf diese beiden Anlagenteile / Nebeneinrichtungen eine Gesamtlagerkapazität in Höhe von 1.500 t genehmigt bzw. als historischer Genehmigungsbestand festgestellt worden.

Die der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin erteilte Genehmigung nach § 4 BlmSchG vom 31.07.1998 umfasst ausweislich der der seinerzeitigen Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen u. a. eine Baugenehmigung für insgesamt 14 Lagertanks (Hochtanks) mit einem Volumen von je 150 m³ (vgl. Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen und Kapitel 2.1.2.3 (Übersicht der Betriebseinheiten) der seinerzeitigen Antragsunterlagen). In einem Beratungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde teilte die Vorhabenträgerin jedoch mit, dass vier dieser Lagertanks mit einer Tonnage von insgesamt 600 t noch nicht errichtet seien. Dieser Umstand hat zur Folge, dass die Baugenehmigung, die von der Genehmigung (§ 4 BlmSchG) vom 31.07.1998 umfasst ist, für die vier, bislang nicht errichteten Tanks, erloschen ist (vgl. nähere Ausführungen in Kapitel A 5.2.5.1 dieses Bescheides).

Mithin war von der Genehmigungsbehörde in den Kapiteln A 1.2, A 1.2.1 und A 1.2.2 dieses Bescheides in Bezug auf diese beiden Anlagenteile / Nebeneinrichtungen eine Gesamtlagerkapazität in Höhe von 1.500 t zu genehmigen bzw. als historischer Genehmigungsbestand festzustellen.

5.2.8

Begründung für die Feststellung gemäß Kapitel A 1.5 und für die Inhaltsbestimmung gemäß Kapitel A 3 dieses Bescheides

Im Antragsformular 3.1.3.1 beschreibt die Vorhabenträgerin in Bezug auf die 14 Tanks zu je 27 m³ als Teil der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und A702 folgendes:

„14 Tanks (a 27 m³): Befüllung durch TKW mit verschiedenen AVV; Entnahme zur Behandlung in der CP-Anlage (Bereitstellung zur Behandlung); Entnahme durch Abgabe in TKW (Zwischenlagerung) und Abgabe aus der Anlage. Aufgrund der Tankgröße und Struktur des Tanklagers wird dieser Bereich der Nebenanlage 701/702 für die Lagerung verschiedener AVV in kleineren Mengen bzw. zur Zusammenstellung kleinerer Mengen zu größeren Transporteinheiten genutzt. Die Belegung der Tanks erfolgt bedarfsweise, getrennt nach AVV“.

Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 08.12.2025 hat der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 10.12.2025 mitgeteilt, dass die Beschreibung der Betriebsweise der jeweiligen Bereiche des Tanklagers den tatsächlich genehmigten Situationen entspreche. Die in Rede stehenden 14 Tanks seien gezielt als kleine Tanks errichtet, um unterschiedliche Abfallarten (AVV) gezielt annehmen zu können. Sie würden zur Lagerung kleinerer Chargen unterschiedlicher AVV dienen. Im Antragsformular 3.1.3.1 werde aus ihrer Sicht lediglich eine ohnehin schon genehmigte Betriebsweise beschrieben.

In den einzelnen Lagertanks, die die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A701 bis A704 zugeordnet hat, war in diesem Bescheid eine Behandlung von Abfällen, einschließlich ihrer Vermengung / Vermischung, im Sinne einer der Ziffern 8 von Anhang 1 der 4. BlmSchV, die eine Abfallbehandlung in Bezug nehmen, nicht zuzulassen. Die Vorhabenträgerin hat diese Anlagenteile / Nebeneinrichtungen im Antragsformular 1.1, Kapitel 2.3 (Seite 4/9) der Betriebseinheit 7 mit der Bezeichnung „Tanklager“ und den Ziffern 8.12.1.1 bzw. 8.12.2 des Anhanges der 4. BlmSchV zugeordnet. Damit wird ihnen von der Vorhabenträgerin der Status von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen zugewiesen. Diese Zuordnung zu den Ziffern 8.12.1.1 bzw.

8.12.2 des Anhanges der 4. BImSchV ist nicht zu beanstanden. Die Zuordnung der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A703 und A704 entspricht in dieser Hinsicht auch den im bestandskräftigen Bescheid vom 16.10.2024 (Aktenzeichen: 23-5 BImSchG 01/2024) enthaltenen Zuordnungen zu den Ziffern 8.12.1.1 bzw. 8.12.2 des Anhanges der 4. BImSchV (vgl. Kapitel 3, Seite 3, des Bescheides vom 16.10.2024 und der Beschreibung in Kapitel A 5.1.1.2, Seite 22 dieses Bescheides).

In genehmigten bzw. zu genehmigenden Anlagen bzw. Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen ist deren Behandlung einschließlich ihrer Vermengung / Vermischung im Sinne einer der Ziffern 8 von Anhang 1 der 4. BImSchV, die eine Abfallbehandlung in Bezug nehmen, nicht statthaft.

Der Begriff der Behandlung von Abfällen im Sinne der Ziffern 8 von Anhang 1 der 4. BImSchV, die eine Abfallbehandlung in Bezug nehmen, ist nicht legal definiert.

Eine Vermengung / ein Mischen / eine Vermischung von Abfällen kann den Tatbestand einer Behandlung von Abfällen im Sinne der Ziffern 8 von Anhang 1 der 4. BImSchV, die eine Abfallbehandlung in Bezug nehmen, erfüllen.

Dies ergibt sich u.a. bereits aus dem Wortlaut von Ziffer 8.11.1 Nr. 1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Die Vermengung oder Vermischung von Abfällen mit bestimmten täglichen Durchsatzkapazitäten wird dort als Unterfall der Genehmigungsbedürftigkeit der Behandlung von gefährlichen Abfällen ausdrücklich gelistet. Auch der Wortlaut von Ziffer 5.4.8/5.4.8.14 Satz 4 der ABA-VwV spricht für diese Annahme. Dort heißt es: „Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.“ Ebenso gestützt wird diese Interpretation durch den Wortlaut von Art 3 Nr. 5 AbfRRL. Dort heißt es: „Abfallerzeuger“ (ist) u. a. jede Person, die eine Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vornimmt, die eine *Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung* dieser Abfälle bewirkt“.

In der Literatur werden in verschiedenen Kommentierungen zu § 4 BImSchG folgende Auffassungen vertreten: Eine Behandlung von Abfällen sei *jede Veränderung quantitativer oder qualitativer Natur* (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 108. EL August 2025, BImSchG § 4 Rn. 37 m. w. N.). Unter das Behandeln von Abfällen falle jede qualitative oder quantitative Veränderung von Abfällen (BeckOK UmweltR/Schmidt-Kötters/M. Schramm, 76. Ed. 1.1.2026, BImSchG § 4 Rn. 39 m. w. N. sowie Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 4 Rn. 8a m. w. N.). Im Kontext von Genehmigungen für Abfallentsorgungsanlagen auf der Rechtsgrundlage von § 35 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 4 BImSchG verstehen Fellenberg / Schiller unter dem Begriff der Behandlung von Abfällen unter Rückgriff auf § 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG *jede qualitative oder quantitative Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung von Abfällen*. Hierher gehören auch Vorbereitungshandlungen vor der Verwertung oder der Beseitigung“ (Jarass/Petersen/Fellenberg/Schiller, 2. Aufl. 2022, KrWG § 35 Rn. 14). Im Einzelnen führen Fellenberg / Schiller u. a. aus, Zweiterzeuger sei eine Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornehme, die eine Veränderung der *Beschaffenheit* oder der *Zusammensetzung* dieser Abfälle bewirkten. Die Zweiterzeugung setze damit mit dem Begriff der Behandlung ein qualifiziertes Einwirken auf den bereits vorhandenen Abfall voraus. (...) Letztlich seien mit dem Tatbestand der Behandlung als Oberbegriff alle Maßnahmen erfasst, die zu einer *Veränderung der Beschaffenheit oder Zusammensetzung* des Abfalls würden führen können. (...) Eine Mischung im Sinne von § 3 Abs.8 KrWG liege letztlich immer dann vor, wenn ein bestimmter Abfall mit einem oder mehreren anderen Abfällen oder mit anderen Stoffen vermischt werde. Indes stelle nicht jede Vorbehandlung eine Abfallzweiterzeugung dar; vielmehr müsse der mit ihr verbundene Eingriff in den vorhandenen Abfall, wie bei allen anderen Maßnahmen der Zweiterzeugung, eine *gewisse Relevanz* haben. Diese werde letztlich – final – dahin beschrieben, dass die Maßnahme zu einer Veränderung der Beschaffenheit oder Zusammensetzung des Abfalls führen müsse. Eine Veränderung der *Beschaffenheit* – Art. 3 Nr. 5 AbfRRL spreche von „Natur“ bzw. in seiner englischen Fassung von „nature“ – des Abfalls liege vor, wenn derart in den Abfall eingegriffen werde, dass dieser die für ihn *charakteristischen Eigenschaften* ändere. Insoweit sei nach allgemeiner Auf-

fassung auf die chemischen und physikalischen Abfalleigenschaften abzustellen, während die Änderung von Inhalt und anteilmäßiger Zusammensetzung des Abfalls dem zweiten Fall (Veränderung der Zusammensetzung) zuzuordnen sein soll. Ob eine solche Abgrenzung sachgerecht sei, erscheine fraglich. Ohnehin sei unklar, ob nicht die Beschaffenheitsänderung als Oberbegriff die Änderung der Zusammensetzung der Abfälle sogar umfasse. Ungeachtet dessen sei die Frage, wann eine relevante Beschaffenheitsänderung vorliege, im Wege *wertender Betrachtung* zu beantworten, was nicht rein tatsächlich, sondern mit Blick auf die rechtliche Einordnung des jeweiligen Abfalls zu erfolgen habe. So liege auf der Hand, dass *geringfügige äußere Eingriffe in die Abfallbeschaffenheit* (zB Verpressen von Altpapier zu Ballen, Zusammenstellung zu größeren Chargen) oder das Zusammenführen von Abfällen gleicher rechtlicher Einordnung beim Einsammeln oder Umschlag, ebenso wie generell Mengen- und Volumenveränderungen, nicht schon eine Zweiterzeugung begründen könnten. Eine solche setze vielmehr Eingriffe in die physikalischen oder chemischen Eigenschaften (oder die Zusammensetzung) des Abfalls voraus, die für dessen rechtliche Einordnung von gewisser Relevanz seien. Alternativ liege eine Abfallweiterzeugung vor, wenn durch eine Behandlungsmaßnahme die *Zusammensetzung* des Abfalls geändert werde. Es gehe folglich darum, ob sich die für den Abfall charakteristischen Bestandteile bzw. Inhaltsstoffe, ggf. ihr Mengen- oder Mischungsverhältnis, durch die Behandlung in relevanter Weise änderten. (...) Würden Abfälle mit unterschiedlichen Bestandteilen oder Inhaltsstoffen vermischt, führe dies ebenfalls zu einer Änderung der Zusammensetzung des Abfalls. In beiden Fällen werde aber letztlich nur unter Berücksichtigung des Behandlungsergebnisses festzustellen sein, ob tatsächlich eine relevante Änderung vorliege. Die finale Blickrichtung des Begriffs der Zweiterzeugung erfordere einen Vergleich der Abfallzusammensetzung vor und nach der Behandlung. Dieser habe wiederum nicht rein tatsächlich, sondern im Wege *wertender – abfallrechtlicher – Betrachtung* zu erfolgen. Würden beispielsweise aus gemischten Siedlungsabfällen (AVV 20 03 01) einzelne Stoffe bzw. eine einzelne Stofffraktion – zB Altpapier – „sortenrein“ ausgesondert, so habe dieser Teil des Gesamtgemisches offenkundig eine in relevanter Weise andere Zusammensetzung (und Beschaffenheit), es liege hinsichtlich des gewonnenen Altpapiers (AVV 20 01 01) eine Zweiterzeugung vor. Bestehe das nach Aussonderung des Altpapiers verbleibende „Restgemisch“ gleichwohl noch aus verschiedensten Bestandteilen und Stofffraktionen, und sei es demzufolge weiterhin als gemischter Siedlungsabfall einzuordnen, so dürfte dieser Teil des ursprünglichen Gemisches nach wie vor als der „Erstabfall“ anzusehen sein. Es liege zwar eine gewisse Änderung der Zusammensetzung des Abfalls vor, die aber die *Relevanzschwelle* nicht überschreiten dürfte. Dasselbe gelte bei der Zusammenführung von Abfällen derselben rechtlichen Einordnung im Rahmen der Einsammlung oder des Umschlags. Auch bei Änderungen der Zusammensetzung sei also letztlich im Wege *wertender Betrachtung* danach zu fragen, ob der nach Behandlung erreichte Zustand des Abfalls eine andere rechtliche Einordnung rechtfertige. (...)

Bei der Abfassung der Inhaltsbestimmung gemäß Kapitel A 3 dieses Bescheides hat die Genehmigungsbehörde diese in der Literatur vertretenen Auffassungen berücksichtigt. Ferner hat sie in diesem Zusammenhang auch den Wortlaut von Ziffer 5.4.8/5.4.8.14 Satz 1 der ABA-VwV berücksichtigt, wonach Abfälle entsprechend ihrer *Eigenschaften* und *Gefährlichkeitsmerkmale* getrennt zu lagern sind (vgl. auch Kapitel B 1.2 dieses Bescheides).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hat die Genehmigungsbehörde daher in diesem Zusammenhang in Kapitel A 1.5 dieses Bescheides auch festgestellt, dass die im Antragsformular 3.1.3.1 in Bezug auf 14 Tanks zu je 27 m³ als Teil der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A701 und A702 enthaltene Beschreibung des Anlagenbetriebes, sofern sie den Tatbestand einer Abfallbehandlung im Sinne einer der Ziffern 8 von Anhang 1 der 4. BImSchV, die eine Abfallbehandlung in Bezug nehmen, darstellt, nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

5.2.9 Begründung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung

Im engeren Sinne umfasst der jetzige verfahrensgegenständliche Änderungsantrag die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 bis A704 (vgl. Kapitel A 5.1.2 dieses Bescheides).

Mit Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 16.05.2023 (Aktenzeichen: 23-5 IG 21/2021) wurde von der Genehmigungsbehörde die Leistung einer Sicherheit in Höhe von XXXXXXXX € angeordnet (vgl. dortiges Kapitel A 2.1.1, Seite 12). Die angeordnete Sicherheitsleistung wurde von der Antragstellerin und Vorhabenträgerin erbracht. Die Anordnung dieser Sicherheit bezog sich auf Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, die zum Bestand der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen, gehörten. Zum Bestand dieser Anlage gehörten u. a. die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A701 und A702. Vor diesem Hintergrund sieht die Genehmigungsbehörde bis auf weiteres davon ab, für diese beiden Anlagenteile / Nebeneinrichtungen eine Sicherheitsleistung in geänderter Höhe festzusetzen.

Mit Bescheid der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen vom 21.05.2025 (Aktenzeichen: 23-5 IG 33/2021) wurde von der Genehmigungsbehörde eine weitere Sicherheit in Höhe von XXXXXX € angeordnet (vgl. dortiges Kapitel 2.1.1, Seite 14 sowie Kapitel 5.2.6, Seite 27 ff), die ebenfalls bereits von der Antragstellerin und Vorhabenträgerin erbracht wurde. Die Anordnung dieser Sicherheitsleistung bezog sich jedoch auf eine Erhöhung der Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A601 und A602.

In Bezug auf das hier ebenfalls verfahrensgegenständliche Tanklager, Ricardostr. 5 in 28307 Bremen bzw. die hier verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A703 und A704 wurde die Leistung einer Sicherheit in Kapitel A 2.1.1 dieses Bescheides angeordnet, da in Bezug auf diese Anlagenteile / Nebeneinrichtungen die Leistung einer Sicherheit bislang in früheren Bescheiden noch nicht angeordnet wurde.

5.2.9.1 Rechtsgrundlage

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung für eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG bzw. im Rahmen des Erlasses einer nachträglichen Anordnung findet ihre Rechtsgrundlagen in § 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Gemäß § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im Wege der nachträglichen Anordnung zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (Nr. 3).

Die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG kann wie eine Erstgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen sich allerdings auf die Anlagenänderung beziehen (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 16 Rn. 42).

5.2.9.2 Tatbestandsvoraussetzungen für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung

5.2.9.2.1 Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Bei dem verfahrensgegenständlichen Tanklager, Ricardostr. 5 in 28307 Bremen bzw. bei den beiden verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A703 und A704 handelt es sich um ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne des §

4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wie sie von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG vorausgesetzt werden.

5.2.9.2.2 Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung

Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Frage, ob und in welcher Höhe eine (weitere) Sicherheitsleistung festzusetzen ist, sind die voraussichtlichen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 12 BImSchG, Rn. 22; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 86 unter Berufung auf OVG Magdeburg ZUR 2013, 284, 285).

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung setzt eine Prognose der Kosten einer künftigen Ersatzvornahme voraus, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Eine gerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob die Genehmigungsbehörde den zutreffenden Maßstab zugrunde gelegt hat und ob deren Prognose über die voraussichtlichen Sanierungs- und Entsorgungskosten vertretbar ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 86 und BImSchG § 17, Rn. 196 unter Berufung auf OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, ZUR 2011, 263, (266), Rn. 16; OVG Magdeburg, Urteil vom 25.10.2012, ZUR 2013, Seite 284, (285)).

Durch die Sicherheitsleistung abgedeckt sein müssen sowohl die Kosten der Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), als auch die Kosten für die Beseitigung sonstiger Gefahren (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) als Kosten einer möglichen künftigen Ersatzvornahme im Fall einer Insolvenz der Vorhabenträgerin. Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheit sind daher folgende Tatbestände zu berücksichtigen:

5.2.9.2.2.1. Unmittelbare Kosten der Abfallentsorgung im engeren Sinne

Grundsätzlich sind die Entsorgungskosten der maximal genehmigten Abfallmengen im Input und Output unter Berücksichtigung von Art und Menge des Abfalls für die Berechnung der Sicherheitsleistung maßgeblich (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 –, NVwZ RR 2014, Seite 182 ff, Rn. 33 unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, NVwZ 2008, 681; Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 12 BImSchG, Rn. 22; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 86).

Hierbei handelt es sich um die Kosten, die im Fall einer Insolvenz der Vorhabenträgerin von den Betreibern anderer Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von Abfallmengen gegenüber der in Ausübung einer Ersatzvornahme handelnden Behörde erhoben werden würden.

Auszugehen ist von den derzeit marktüblichen realistischen Entsorgungspreisen. Gemeint sind die Kosten, zu denen die öffentliche Hand die Abfälle tatsächlich entsorgen könnte.

Worst-Case-Betrachtung

Wenn in Antragsunterlagen eine Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von verschiedenen Abfallarten (AVV) mit einer Gesamtlagerkapazität beantragt wird, ohne dass für jede dieser einzelnen Abfallarten eine Beschränkung der Lagerkapazität in den Antragsunterlagen mit Genehmigungswirkung ausgewiesen wird, entspricht es der neu angepassten Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde im Zuge einer sog. Worst-Case-Betrachtung von den spezifischen Entsorgungskosten der jeweils die höchsten Kosten verursachenden Abfallart auszugehen (vgl. auch Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2024 unter Ziffer 3.4 Absatz 1 Unterabsatz (1) auf Seite 4 sowie Seite 23 bis 24 der im Internet verfügbaren Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 16 BImSchG vom 25.10.2021).

Berücksichtigung von Abfällen mit einem positiven Marktwert

Abfälle mit einem positiven Marktwert sind auszuklammern bzw. müssen bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung von Rechts wegen nicht berücksichtigt werden (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 – NVwZ RR 2014, Seite 182 ff, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, NVwZ 2008, 681; Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 12, Rn. 21 und 17 Rn. 34a).

Eine „Verrechnung“ von Abfällen mit positivem Marktwert mit den anzunehmenden Entsorgungskosten für andere Abfallarten kommt nicht in Betracht. Seine sachliche Rechtfertigung findet dieser Grundsatz in folgender Erwägung: Angeordnete Sicherheitsleistungen sollen u. a. der Abdeckung des Risikos dienen, dass der Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage deren Betrieb wegen eingetretener oder drohender Insolvenz einstellt und die von ihr ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen deshalb nur durch den Einsatz öffentlicher Mittel beseitigt werden können. Im Insolvenzfall besteht jedoch allenfalls eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich nach erfolgter Betriebseinstellung noch Material auf der Anlage befindet, das einen positiven Marktwert besitzt (VGH München, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 – unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07 – sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2009 – 12 LB 344/07).

Die »Entsorgung« im Betrieb der Vorhabenträgerin selbst scheidet aus, weil für die Sicherheitsleistung lediglich die Situation nach Betriebseinstellung zu betrachten ist (OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011 – 8 B 1675/10 - ZUR 2011, S. 263, 265, Rn.14).

Bei der Bestimmung des Marktwertes ist der Abfall im Augenblick der Anlieferung und nicht nach einer etwaigen Behandlung durch die Vorhabenträgerin maßgeblich. Dies folgt aus dem Zweck des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Ziel der Norm ist die präventive Durchsetzung der Nachsorgepflichten, d.h. die ordnungsgemäße Entsorgung der vorhandenen Abfälle auch nach Betriebseinstellung im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen. Da Betriebseinstellung aber die vollständige und dauerhafte Stilllegung des Betriebes meint, d.h. den Fall der faktischen Einstellung aller Handlungen, die dem Betriebszweck dienen, ist bei der Bestimmung des Marktwertes des Abfalls eine (ggf. geplante) bestimmungsgemäße Behandlung durch die Vorhabenträgerin oder einen etwaigen Insolvenzverwalter außer Betracht zu lassen. Sofern sie noch durchgeführt würde, läge nämlich schon keine Betriebseinstellung im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG und damit kein Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vor (Nds. OVG, Ur. v. 16.11.2009, Az.: 12 LB 344/07, Rn. 42).

Die sich aus der Multiplikation von maximal genehmigten Gesamtlagermengen und den durchschnittlichen Entsorgungskosten je Tonne der jeweiligen Abfallart ergebenden Produkte sind zu addieren (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, Rn. 13 ZUR 2011, 263, (265).

5.2.9.2.2.2 Pauschaler Zuschlag für Analyse-, Transport-, Verwaltungskosten usw. um 20%

Nach der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde wird dieser Summe ein pauschalierter Betrag von 20% für weitere Kosten wie Analysekosten, Transportkosten, Verwaltungskosten usw. hinzugerechnet.

5.2.9.2.2.3

Pauschaler 20%-Zuschlag zur Abdeckung anderer schwer kalkulierbarer Risiken bzw. Kosten

Zur Abdeckung der im Fall der Betriebseinstellung bzw. Stilllegung einer Anlage erforderlichen Kosten zur Herstellung des in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BImSchG beschriebenen Zustandes sowie für unvorhersehbare Kosten wird die zu leistende Sicherheit nach der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde um einen weiteren pauschalen Zuschlag von 20 % erhöht.

5.2.9.2.2.4 Umsatzsteuer

Die Sicherheitsleistung muss auch eine zu zahlende Umsatzsteuer umfassen (vgl. auch OVG

Münster, Beschluss vom 02.02.2011 – 8 B 1675/10 –, ZUR 2011, Seite 263, (266)).

5.2.9.2.3

Berechnung der Höhe der Sicherheit für die verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A703 und A704

Grundsätzlich sind die Entsorgungskosten der maximal genehmigten Abfallmengen im Input und Output unter Berücksichtigung von Art und Menge des Abfalls für die Berechnung der Sicherheitsleistung maßgeblich (vgl. Kapitel A 5.2.9.2.2.1 dieses Bescheides m. w. N.).

Das verfahrensgegenständliche Tanklager, Ricardostr. 5 in 28307 Bremen bzw. die hier verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A703 und A704 verfügen über genehmigte Gesamtlagerkapazitäten von 1.500 Tonnen (vgl. Antragsformular 1.1, Kapitel 2.3 (Seite 4/9) sowie Kapitel A 1.1, A 1.2, A 1.2.1, A 1.2.2 und A 5.2.7 dieses Bescheides).

5.2.9.2.3.1

Vorschlag der Vorhabenträgerin für die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung

Per E-Mail vom 20.11.2025 hat die Vorhabenträgerin einen neu gefassten Vorschlag für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung eingereicht (vgl. Anlage 3 dieses Bescheides). Dieser Vorschlag über eine zu leistende Sicherheit in Höhe von XXXXXXXX € ersetzt das frühere Antragsformular 9.4 als Bestandteil der Neufassung des Antrages per E-Mail vom 12.09.2025 (17:16 Uhr) sowie zwei nachfolgende Vorschläge der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 03.11.2025 sowie 10.11.2025, die zuvor aus verschiedenen Gründen von der Genehmigungsbehörde und dem Referatsabschnitt Abfallüberwachung beanstandet worden waren.

5.2.9.2.3.2

Begründung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Höhe der auferlegten Sicherheitsleistung

Die Vorhabenträgerin legt ihrem Vorschlag eine Gesamtlagerkapazität von 1.500 m³ bzw. 1500 Tonnen und angenommenen Entsorgungskosten pro Tonne Abfall von XXXXX € zugrunde. Für die Abfallart AVV 16 10 01* (Löschwasser) hat sie einen Beleg über Entsorgungskosten von XXX € pro Tonne vorgelegt.

Die Genehmigungsbehörde und der Referatsabschnitt Abfallüberwachung im Referat 23 – Kreislauf und Abfallwirtschaft – haben den von der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 20.11.2025 beigebrachten Vorschlag geprüft. Die Vorhabenträgerin hat ihrem Vorschlag (Tanks 103 bis 106 sowie Tanks 201 bis 206 unter Außerachtlassung der Tanks 301 bis 304) zutreffend eine genehmigte Gesamtlagerkapazität von 1.500 m³ bzw. 1500 Tonnen zugrunde gelegt (vgl. Kapitel A 5.2.7 dieses Bescheides). In den verfahrensgegenständlichen Antragsunterlagen wird eine Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von verschiedenen Abfallarten (AVV) mit einer Gesamtlagerkapazität beantragt, ohne dass für jede dieser einzelnen Abfallarten eine Beschränkung der Lagerkapazität in den Antragsunterlagen mit Genehmigungswirkung ausgewiesen wird. Demzufolge musste der Berechnung der Sicherheit nach der sog. Wort-Case-Betrachtung die zugelassene Abfallart mit den höchsten Entsorgungskosten zugrunde gelegt werden (vgl. Kapitel A 5.2.9.2.2.1 dieses Bescheides). Auch diesen rechtlichen Aspekt hat die Vorhabenträgerin in ihrem Vorschlag berücksichtigt. Die Genehmigungsbehörde und der Referatsabschnitt Abfallüberwachung im Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – gehen im Rahmen einer Prognose davon aus, dass es sich bei der Abfallart AVV 16 10 01* (Kategorie Löschwasser) in Bezug auf den der Vorhabenträgerin zugelassenen Abfallschlüsselkatalog für die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A703 und A704 um den Abfall mit den höchsten Entsorgungskosten handelt. Da der Vorschlag der Vorhabenträgerin auch allen weiteren in Kapitel A 5.2.9.2.2 dieses Bescheides beschriebenen Gesichtspunkten genügt, war dieser Vorschlag nicht zu beanstanden und somit als Grundlage für die Festsetzung einer (weiteren) von der Vorhabenträgerin zu leistenden Sicherheit in Höhe von XXXXXXXX € geeignet.

5.2.9.3

Ermessensentscheidungen auf der Rechtsfolgenseite von § 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG

5.2.9.3.1 Entschließungsermessen (intendiertes Ermessen)

In Bezug auf die Frage, ob die Leistung einer Sicherheit als Nebenbestimmung der Änderungsge-
nehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG aufzuerlegen bzw. nachträglich nach § 17 Abs. 4a
Satz 1 BImSchG anzuordnen ist, handelt es sich um sog. „Soll-Vorschriften“. Bei einer Soll-Vorschrift
handelt es sich um eine ermessenslenkende Vorschrift (sog. intendiertes Ermessen). Soll-Vorschrif-
ten sind im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betrauten Behörde rechtlich zwingend und ver-
pflichten sie so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die
den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgese-
hen ist und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden (sog. intendiertes Er-
messen) (vgl. BeckOK UmweltR/Giesberts, 77. Ed. 1.1.2026, BImSchG § 12 Rn. 19; Land-
mann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 84).

5.2.9.3.1.1 Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen

Die zuständige Behörde soll von der Stellung einer Sicherheit ansehen, wenn die Abfallentsorgungs-
anlage von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Eigenbetrieb oder einer Eigengesell-
schaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Zweckverband oder einer Anstalt des öffentli-
chen Rechts betrieben wird und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern
und Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist und daher keine Insol-
venzgefahr gegeben ist. Das Verlangen einer Sicherheit in diesen Konstellationen wäre nicht erfor-
derlich und widerspräche dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann,
108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 85; BeckOK UmweltR/Giesberts, 77. Ed. 1.1.2026, BIm-
SchG § 12 Rn. 19). Der Verzicht auf eine Sicherheitsleistung in den beschriebenen Fällen entspricht
auch der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde und lehnt sich an die in § 18 Abs.
4 DepV vom Verordnungsgeber getroffene Regelung an.

Ein Absehen von der Stellung einer Sicherheit auf dieser Grundlage kommt in diesem Verfahren
nicht in Betracht, da die Vorhabenträgerin die hier verfahrensgegenständliche Abfallentsorgungsan-
lage in der Rechtsform einer privatrechtlich verfassten GmbH & Co KG ohne Einstandspflichten von
Bund, Ländern und Kommunen betreibt.

5.2.9.3.1.2 Bewertung als sogenannte unbedeutende Abfallentsorgungsanlage

Nach der allgemeinen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde kann auch bei sogenannten
unbedeutenden Abfallentsorgungsanlagen (geschätzte Abfallentsorgungskosten von bis zu
10.000 €) von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden

Der hier zu bewertende Verfahrensgegenstand kann in diesem Sinne nicht als unbedeutend bewer-
tet werden. In Bezug auf die Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A703
und A704 für die zeitweilige Lagerung von Abfällen in Höhe von 1500 m³ bzw. 1.500 t belaufen sich
die prognostizierten Abfallentsorgungskosten - auch nach den Angaben der Vorhabenträgerin (vgl.
Anlage 3 dieses Bescheides) - auf weit über 10.000,00 €.

5.2.9.3.1.3 Vorliegen anderer Umstände, die eine Bewertung des Falles als atypisch erfordern

Auch sonst sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die es erfordern oder rechtfertigen würden, von
der Auferlegung einer Sicherheitsleistung wegen eines atypischen Sonderfalls ausnahmsweise ab-
zusehen.

In Bezug auf die Frage, ob der Vorhabenträgerin eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen ist, steht der Behörde daher kein Ermessensspielraum zu mit der Folge, dass die Genehmigungsbehörde verpflichtet ist, eine Sicherheitsleistung anzuordnen.

5.2.9.3.2. Auswahlermessen

5.2.9.3.2.1 Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheit

Die Entscheidung über die Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheitsleistung liegt im pflichtgemäßen Auswahlermessen der Behörde (VG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2019 – 5 K 33/17 –, Seite 22 ff m. w. N.)

Ist die Behörde ermächtigt, nach Ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG).

Hierbei hat die Behörde insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (VG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2019 – 5 K 33/17 –, Seite 23 f m. w. N.)

Nach der ständigen von der Genehmigungsbehörde geübten Verwaltungspraxis sind zu leistende Sicherheiten grundsätzlich als schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaften eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder einer inländischen Sparkasse oder einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) durch Hinterlegung der Urkunde bei der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (Land) zu erbringen. Diese Formen der Sicherheitsleistung haben sich sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzfestigkeit als auch in Bezug auf ihre Verwertbarkeit im Bedarfsfall als das zweckmäßigste und tauglichste Sicherungsmittel (administrative Praktikabilität) erwiesen.

In Bezug auf das hier verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Verlangen nach einer solchen Art der Sicherheitsleistung nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen ist, um dem gebotenen Sicherungsinteresse der Genehmigungsbehörde (Sicherungszweck) zu entsprechen.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung im Rahmen von § 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG hat sich daher die Genehmigungsbehörde entschieden, der Vorhabenträgerin die Leistung einer Sicherheit in der in Kapitel A 2.1.1 dieser Genehmigung beschriebenen Form aufzuerlegen.

5.2.9.3.2.2

Begründung für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens

Die Änderungsgenehmigung (§ 16 BlmSchG) kann wie eine Erstgenehmigung (§ 4 BlmSchG) mit *Nebenbestimmungen* versehen werden. Dies kann durch eine *Auflage* oder eine *Bedingung* geschehen (vgl. Jarass BlmSchG, 15. Aufl. 2024, BlmSchG § 16 Rn. 42 m. w. N.).

Die Entscheidung, ob die Anordnung der Leistung einer Sicherheit mit einer Auflage oder einer aufschiebenden Bedingung als Nebenbestimmung verknüpft wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BlmSchG § 12 Rn. 81; BeckOK UmweltR/Giesberts, 77. Ed. 1.1.2026, BlmSchG § 12 Rn. 19.2 unter Verweis auf OVG Lüneburg BeckRS 2009,41872). Ist die Behörde ermächtigt, nach Ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG).

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidungen hat die Behörde auch die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Bedingung und der Auflage in Bezug auf die Wirksamkeit der Anlagengenehmigung unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung des Zwecks der Sicherheitsleistung zu beachten (vgl. BeckOK UmweltR/Giesberts, 77. Ed. 1.1.2026, BImSchG § 12 Rn. 19.2 unter Verweis auf OVG Lüneburg BeckRS 2009,41872 mit ausführlicher Begründung unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und den Gesetzeszweck von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Mit der Wahl der (aufschiebenden) Bedingung als Nebenbestimmung dieser Genehmigung wird zum Vorteil der Genehmigungsbehörde gewährleistet, dass die Inbetriebnahme des verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhabens erst nach Leistung der Sicherheit im rechtlichen Sinne zugelassen wird. Im Vergleich mit der Wahl der Auflage als Nebenbestimmung ist mit der Wahl der (aufschiebenden) Bedingung ein höherer Grad an Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit verbunden.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG) hat sich die Genehmigungsbehörde daher entschieden, die Anordnung der Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens bzw. der geänderten Anlage vorzusehen.

5.2.10

Begründung für das Entfallen der Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsformular 1.1 (Seite 5/9) angegeben, dass ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers gemäß § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV nicht erforderlich sei. Im Antragsformular 13.4 (Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL) hat sie angegeben, dass sie in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A703 und A704 (Tanks) 150.000 l flüssige Abfälle in AwSV-Anlagen lagere. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin im Antragsformular 13.5 erklärt, dass sie in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A703 und A704 nur Abfälle und keine gefährlichen Stoffe handhabe. Abfälle seien keine gefährlichen Stoffe, im Sinne der CLP-VO.

In Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin geht auch die Genehmigungsbehörde davon aus, dass aus Anlass des hier nach § 16 BImSchG zu genehmigenden Änderungsvorhabens keine Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung oder Ergänzung eines Ausgangszustandsberichts besteht.

Für diese Entscheidung der Genehmigungsbehörde waren folgende rechtliche Vorgaben und Gesichtspunkte ausschlaggebend:

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Diese in § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG enthaltene Regelung korrespondiert mit der in § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG beschriebenen Rückführungspflicht in den Ausgangszustand. Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV hat der Bericht über den Ausgangszustand (§ 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG) die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden-

und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Bericht über den Ausgangszustand (im Folgenden kurz: AZB) ist für den *Teilbereich des Anlagengrundstücks* zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV). § 4a Abs. 4 Sätze 1 bis 4 der 9. BImSchV sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV). Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 6 der 9. BImSchV bleibt die in § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV getroffene Regelung unberührt.

5.2.10.1 Betreiben einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

Der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG ist grundsätzlich eröffnet

§ 3 Abs. 8 BImSchG bestimmt, dass Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des BImSchG die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG gekennzeichneten Anlagen sind. Gemäß § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (...) Anlagen, die in Spalte d des Anhanges 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 in Bremen betreibt die Vorhabenträgerin eine Abfallentsorgungsanlage, die u. a. eine Hauptanlage (1001) und die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A102, A301, A302, A501, A502, A503, A601 sowie A701 umfasst. Dabei handelt es sich um Anlagen, die den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und die dort in Spalte d mit einem „E“ versehen sind. Am Standort Ricardostr. 5 in Bremen betreibt die Vorhabenträgerin eine Abfallentsorgungsanlage, die u. a. den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung A703 umfasst, der Ziffer 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist und dort in Spalte d ebenfalls mit einem „E“ versehen ist.

Mithin betreibt die Vorhabenträgerin verschiedene Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Im engeren Sinne umfasst der jetzige verfahrensgegenständliche Änderungsantrag die Anlagenteile A701 und A703 als sog. IE-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Damit ist der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich eröffnet.

5.2.10.2 AZB-Pflichtigkeit der Gesamtanlage aufgrund von § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV

§ 4a Absatz 4 Sätze 1 bis 5 der 9. BImSchV sind bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem *ersten nach dem 07.01.2014* gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV kommt in diesem Genehmigungsverfahren jedoch nicht zur Anwendung.

5.2.10.2.1 Abfallentsorgungsanlage am Standort Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/05

Zwar handelt es sich bei dieser verfahrensgegenständlichen Anlage um eine solche, die sich am 02.05.2013 bereits in Betrieb befand. Bei dem jetzigen Änderungsantrag vom 29.07.2021 in der Neufassung per E-Mail des Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin vom 12.09.2025 (17:16 Uhr) mit weiteren Änderungen handelt es sich jedoch *nicht um den ersten nach dem 07.01.2014* gestellten Änderungsantrag, wie ihn § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV voraussetzt. Für die Anlage, die den Gegenstand dieses Änderungsantrages bildet, wurden bereits am 07.02.2014, also nach dem 07.01.2014, zwei Anträge nach § 16 BImSchG gestellt, die am 27.04.2015 und 30.05.2015 beschieden wurden. Eine Anwendung von § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV kommt in dieser Hinsicht daher nicht in Betracht.

5.2.10.2.2 Abfallentsorgungsanlage am Standort Ricardostr. 5

Es ist festzustellen, dass sich diese Abfallentsorgungsanlage am 02.05.2013 bereits in Betrieb befand. Der jetzige Antrag nach § 16 BImSchG ist in Bezug auf diese Anlage auch der erste nach dem 07.01.2014 gestellte Änderungsantrag für diese Anlage. Diese beiden in § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV genannten Voraussetzungen sind daher erfüllt.

Unter diesen Bedingungen ordnet § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV eine entsprechende Anwendung von § 4a Absatz 4 Sätze 1 bis 5 der 9. BImSchV hinsichtlich der gesamten Anlage an, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Nach § 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand jedoch nur für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Im Antragsformular 13.4 (Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL) hat die Vorhabenträgerin angegeben, dass sie in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A703 und A704 (Tanks) 150.000 l flüssige Abfälle in AwSV-Anlagen lagere. Ergänzend hat sie im Antragsformular 13.5 erklärt, dass sie in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A703 und A704 nur Abfälle und keine gefährlichen Stoffe handhabe. Abfälle seien keine gefährlichen Stoffe, im Sinne der CLP-VO. Bei Abfällen handele es sich nicht um gefährliche Stoffe im Sinne von § 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV.

Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/ EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist (Kurzbezeichnung im Folgenden: CLP-VO).

Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-VO gilt Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle nicht als Stoff noch Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 dieser Verordnung.

In der der Genehmigungsbehörde bekannten Literatur wird vor diesem rechtlichen Hintergrund vertreten, dass es sich bei Abfällen nicht um gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG handelt (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 3 Rn. 145; Krappel, ZUR 2014, Seite 202, (204) sowie Kapitel 5.1 der Hinweise zur Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes in Ergänzung zur LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 15.04.2015 und zu den Überwachungsanforderungen an Boden und

Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (Stand: 28.08.2019).

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Auffassung in Literatur und Verwaltung an, dass es sich bei Abfällen nicht um gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG handelt.

Die Genehmigungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass in dieser Anlage in der Vergangenheit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden und eine Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers bestand.

Die von der Genehmigungsbehörde eingeholten Stellungnahmen der Wasserbehörde (E-Mail vom 01.10.2025) sowie der Bodenschutzbehörde (E-Mail vom 15.10.2025) gaben zu keiner anderen rechtlichen Bewertung Anlass (vgl. die Kapitel A 5.1.3.2.6 und A 5.1.3.2.7 dieses Bescheides).

Eine Anwendung von § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV kommt in dieser Hinsicht daher auch für das Anlagengrundstück Ricardostr. 5 in Bremen nicht in Betracht.

5.2.10.3

AZB-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens aufgrund von § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV sind die Sätze 1 bis 4 dieser Vorschrift bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist dann ggf. zu ergänzen (§ 4a Abs. 4 Satz 5, vorletzter Halbsatz der 9. BImSchV).

Die Vorhabenträgerin beantragt im hier zu beurteilenden Verfahren als Änderung u. a. eine Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges für die zeitweilige Lagerung von Abfällen in den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen A701 und A703 mit IE-Status (Tanks) (vgl. Kapitel 3.1.4 des Antragsformulars 3).

Bei Abfällen handelt es sich jedoch nicht um gefährliche Stoffe im Sinne von § 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV.

In dieser Hinsicht wird auf die im vorstehenden Kapitel A 5.2.10.2.2 dieses Bescheides angestellten Erwägungen verwiesen.

Die von der Genehmigungsbehörde eingeholten Stellungnahmen der Wasserbehörde (E-Mail vom 01.10.2025) sowie der Bodenschutzbehörde (E-Mail vom 15.10.2025) gaben zu keiner anderen rechtlichen Bewertung Anlass (vgl. die Kapitel A 5.1.3.2.6 und A 5.1.3.2.7 dieses Bescheides). Die Genehmigungsbehörde schließt sich daher der in der Literatur und Verwaltung vertretenen Auffassung an, dass es sich bei Abfällen nicht um gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG handelt.

Eine AZB-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens aufgrund von § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV kommt daher nicht in Betracht.

5.2.10.4 Gesamtergebnis:

Die Genehmigungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass aus Anlass des hier zu beurteilenden und zuzulassenden Änderungsvorhabens keine Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung oder Ergänzung eines Ausgangszustandsberichts besteht.

B

Nachträgliche Anordnungen und Auferlegung von Berichtspflichten für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN A703

1. Tenor

Auf der Rechtsgrundlage von § 17 Absatz 1 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) werden für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN A703 folgende nachträgliche Anordnungen getroffen bzw. Berichtspflichten auferlegt:

1.1 Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der BVT 1, 2, 5 und 24

Für den Betrieb des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtungen AN A703 wird die Geltung bzw. Anwendung und betriebliche Umsetzung der BVT 1, 2, 5 und 24 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides angeordnet.

1.2

Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der Ziffer 5.4.8.12/5.4.8.14 der ABA-VwV

Für den Betrieb des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtungen AN A703 wird die Geltung und betriebliche Umsetzung der Ziffer 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides wie folgt angeordnet:

Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten. Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind

1.3 Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der BVT 4

Für den Betrieb des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtungen AN A703 wird darüber hinaus die Geltung bzw. Anwendung und betriebliche Umsetzung der BVT 4 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides wie folgt angeordnet:

Die Anlagenbetreiberin hat Maßnahmen zu treffen, um eine Anhäufung von gefährlichen Abfällen zu vermeiden.

1.3.1

Sie hat die maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle anhand der jeweiligen Abfalleigenschaften (z. B. unter Beachtung des Risikos von Bränden) und anhand der Behandlungskapazität genau festzulegen. Diese maximale Lagerkapazität darf von der Anlagenbetreiberin nicht überschritten werden.

1.3.2

Die Anlagenbetreiberin hat die Mengen der zeitweilig gelagerten gefährlichen Abfälle anhand der maximal zulässigen Lagerkapazität regelmäßig zu überprüfen.

1.3.3

Die Anlagenbetreiberin hat die maximale Verweildauer für jede zugelassene gefährliche Abfallart genau festzulegen und nachvollziehbar zu begründen. Dabei hat sie den rechtlich maximal zulässigen Zeitraum von höchstens einem Jahr für die zeitweilige Lagerung zu berücksichtigen.

1.4 Anordnung von Berichtspflichten

Über die Anwendung und betriebliche Umsetzung der in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 dieses Bescheides angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen hat die Anlagenbetreiberin erstmals innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – schriftlich oder per E-Mail zu berichten. Dabei hat die Anlagenbetreiberin die von ihr getroffenen Maßnahmen darzulegen und nachvollziehbar zu begründen.

Im Anschluss an diese erste Berichterstattung hat die Anlagenbetreiberin der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – nach den in Kapitel B 1.6 Absatz 2 des Bescheides vom 16.05.2023 (Seite 29) bestimmten zeitlichen Modalitäten regelmäßig wiederkehrend schriftlich oder per E-Mail zu berichten.

1.5 Anlagen zu den Kapiteln B 1.1 bis 1.3 dieses Bescheides

1.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022 (GMBI. 2022 Nr. 4, Seite 78)	Anlage 4
2.	Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff)	Anlage 5

2. Besonderer Hinweis für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN A701

Für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN A701 gelten die in Kapitel B 1.1 bis B 1.4 dieses Bescheides angeordneten Bestimmungen bereits aufgrund des Bescheides vom 16.05.2023 (vgl. dort Kapitel B 1.1, 1.4, 1.5 und 1.6).

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Zu der verfahrensgegenständlichen von der Vorhabenträgerin betriebenen Abfallentsorgungsanlage gehören u. a. die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A701) und AN (A703) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, die den Nummern 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), zuzuordnen sind.

In Bezug auf den Anlagenteil / die Nebeneinrichtungen AN (A701) gelten die in Kapitel B 1.1 bis B 1.4 dieses Bescheides angeordneten Bestimmungen bereits aufgrund des Bescheides vom 16.05.2023 (vgl. dort Kapitel B 1.1, 1.4, 1.5 und 1.6). In Bezug auf den Anlagenteil / die Nebeneinrichtungen AN (A703) war die Geltung dieser Bestimmungen bislang nicht angeordnet, so dass diese Anordnung nun nachzuholen ist.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für den Erlass nachträglicher Anordnungen und die Auferlegung von Berichtspflichten in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. Anlagenteile / Nebeneinrichtungen im Sinne der Nummer 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

3.2.1.2 Öffentliche Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der nachträglichen Anordnung vor ihrem Erlass war nicht erforderlich. § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG und § 17 Abs. 1 b BImSchG sehen eine öffentliche Bekanntmachung nur vor, wenn Emissionsbegrenzungen auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG neu festgesetzt werden oder wenn von der Behörde auf der Grundlage einer Verordnung nach § 7 Abs. 1b BImSchG oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Abs. 1b BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen. Da eine Festsetzung geänderter Emissionsbegrenzungen auf der Rechtsgrundlage von § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht Gegenstand der in diesem Bescheid getroffenen nachträglichen Anordnungen ist, war eine öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der nachträglichen Anordnung nicht erforderlich.

3.2.1.3

Anhörung der Anlagenbetreiberin vor Erlass der nachträglichen Anordnung und der Auferlegung von Berichtspflichten

Per E-Mail vom 13.02.2026 an einen der beiden Geschäftsführer der Vorhabenträgerin und an das von der Vorhabenträgerin bevollmächtigte Planungsbüro übermittelte die Genehmigungsbehörde u. a. den Entwurf von Kapitel B bis F dieses Bescheides im Rahmen der gebotenen rechtlichen Anhörung und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Per E-Mail vom 20.03.2026 teilte das bevollmächtigte Planungsbüro sinngemäß in Bezug auf den in den Kapiteln B bis F vorgesehenen Inhalt des Entwurfes des Bescheides mit, dass es nach erfolgter Abstimmung mit der Vorhabenträgerin keine weiteren Fragen oder Anmerkungen zu dem Entwurf der Kapitel B bis F gebe.

3.2.2

Materiell rechtliche Rechtmäßigkeit der Anordnungen gemäß Kapitel B 1.1 bis 1.4 dieses Bescheides

3.2.2.1 Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen

Die nachträglichen Anordnungen werden auf § 17 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 52 Abs. 1 Satz 1, 3, 5 und 6 BImSchG gestützt.

Die zuständigen Behörden haben die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 BIm-

SchG). Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 BlmSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BlmSchG auf den neuesten Stand zu bringen (§ 52 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG). Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG vorzunehmen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 5 BlmSchG). Dieses gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 6 BlmSchG).

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG können nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 BlmSchG angezeigten Änderung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden. Zu den von § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG in Bezug genommenen Pflichten gehören unter anderem die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ergebenden Grundpflichten für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen. Genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlmSchG u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem *Stand der Technik* entsprechenden Maßnahmen.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 BlmSchG). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 Satz 2 BlmSchG).

Die Anlage (zu § 3 Abs. 6) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthält in dieser Hinsicht zahlreiche Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik. Dort heißt es:

„Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere u. a. folgendes Kriterium zu berücksichtigen (...):“

Unter Nr. 13 werden dort auch „Informationen, die in BVT-Merkblättern“ enthalten sind, aufgeführt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Stand der Technik“ wird bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) fallen, u. a. und noch in strengerem und weitgehendem Umfang durch die für die betreffenden Anlagen einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen konkretisiert.

BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß § 3 Abs. 6b BlmSchG ein nach Art. 13 Abs. 5 der IE-Richtlinie von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die zugehörigen Überwachungsmaßnahmen und Verbrauchswerte sowie die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält.

Die BVT-Schlussfolgerungen haben die Qualität von Durchführungsrechtsakten im Sinne des Art. 291 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Sie sind regelmäßig an

die Mitgliedstaaten gerichtet und verpflichten in dem von der Richtlinie 2010/75 (im Folgenden abgekürzt: IE-RL) vorgegebenen Umfang unmittelbar nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch deren Behörden, nicht hingegen die Anlagenbetreiber. Die zuständigen Stellen haben bei der Erteilung von Genehmigungen die Vorgaben des Art. 15 Abs. 3 IE-RL und bei bestehenden Anlagen die Vorgaben des Art. 21 Abs. 3 IE-RL anzuwenden (vgl. Jarass BImSchG, 15. Auflage 2024, BImSchG § 3 Rn. 134a m. w. N).

Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Absatz 5 zur Haupttätigkeit einer Anlage hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass a) alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3, 4 und 5 zu gewährleisten und b) die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 IE-RL). Bei der Überprüfung wird allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Ausstellung oder letzten Überprüfung der Genehmigung gemäß Artikel 13 Absatz 5 IE-RL neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung getragen (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 IE-RL).

Die *Umsetzung* und Durchsetzung der BVT-Schlussfolgerungen (...) erfolgt nach dem Konzept der IE-RL in den entsprechenden Einzelfallentscheidungen der Genehmigung und deren Aktualisierung. In Deutschland werden die BVT-Schlussfolgerungen primär durch das *untergesetzliche Regelwerk* umgesetzt, was gemäß Art. 6, 17 IE-RL zulässig ist. Im Einzelnen geschieht das gem. § 7 Abs. 1a, 1b durch Rechtsverordnungen und gem. § 48 Abs. 1a, 1b BImSchG durch Verwaltungsvorschriften. Soweit das nicht geschieht, sind die BVT-Schlussfolgerungen (...) unmittelbar in Nebenbestimmungen einer Genehmigung durchzusetzen oder gem. § 17 BImSchG (...) in nachträglichen Anordnungen. Erst mit dem Erlass solcher Regelungen und Einzelfallentscheidungen werden die BVT-Schlussfolgerungen für den Anlagenbetreiber verbindlich (vgl. Jarass BImSchG, 15. Auflage 2024, BImSchG § 3 Rn. 135 m. w. N).

Konkretisierung des Standes der Technik in Deutschland durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen

Auf der Rechtsgrundlage von Artikel 17 IE-RL, Art. 84 Abs. 2 GG und § 48 Abs. 1 BImSchG wird der unbestimmte Rechtsbegriff „Stand der Technik“ national – u. a. neben der TA Luft – auch durch die von der Bundesregierung erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (kurz: ABA-VwV) konkretisiert.

Hierzu heißt es in der Begründung der Bundesregierung vom 22.09.2021 zur ABA-VwV (BR-Drs 735/21, Seiten 1 und 2):

„Auf der Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (...) werden Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen von Schadstoffen, sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich umzusetzen. Damit wird innerhalb der Europäischen Union ein vergleichbarer Umweltstandard eingeführt und Wettbewerbsverzerrungen werden verhindert. Am 17. August 2018 wurde der Durchführungsbeschluss über BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (...). Dieser sieht für Abfallbehandlungsanlagen bauliche und betriebliche Anforderungen, Emissionsanforderungen und Überwachungsanforderungen nach dem Stand der Technik vor. Betroffen sind beispielsweise u. a. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen. Die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 (...) hervorgehenden Anforderungen sind von bestehenden Anlagen vier Jahre nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union einzuhalten. Dazu sind die Anforderungen der nationalen Regelwerke mit den Inhalten der BVT-Schlussfolgerungen abzugleichen und gegebenenfalls anzupassen. (...)

Weiter heißt es im Beschluss des Bundesrates vom 26.11.2021 (BR-Drs 735/21 (Beschluss), Seite 2: „Das Immissionsschutzrecht verpflichtet Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Umsetzung des Standes der Technik. Dieser wird auf europäischer Ebene durch BVT-Schlussfolgerungen (BVT-SF) als Unterregelwerk der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) beschrieben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Einhaltung der BVT-SF auf nationaler Ebene sicherzustellen. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt dies u. a. durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) sowie auch, insbesondere vor nunmehr erfolgter Novelle der TA Luft, durch auf einzelne Anlagenarten bezogene sektorale Verwaltungsvorschriften. Die (...) Regelungen der sektoralen Verwaltungsvorschrift ABA-VwV konnten wegen zeitlicher Verschiebungen im Normsetzungsverfahren nicht in die (...) Novelle der TA Luft einbezogen werden, daher war eine gesonderte Verwaltungsvorschrift erforderlich.“

Allgemein wird es in der Literatur und Rechtsprechung für zulässig gehalten, dass die Bundesregierung auf der Rechtsgrundlage des § 48 Abs. 1 BImSchG allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt, um Probleme bei der Auslegung von Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu reduzieren, Ermessens- und Beurteilungsspielräume auszufüllen und für ein einheitliches Vorgehen der Verwaltung zu sorgen (vgl. Jarass BImSchG, 15. Auflage 2022, BImSchG § 48 BImSchG, Rn. 1 m. w. N). In Rechtsprechung und Literatur ist es allgemein anerkannt, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) und mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlass von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften ermächtigt. Die in § 48 Abs. 1 und § 51 BImSchG vom Bundesgesetzgeber getroffenen verfahrensrechtlichen Vorgaben werden als Indiz für die Eröffnung eines Konkretisierungsspielraumes und eine damit verbundene Außenwirkung gewertet (vgl. Jarass BImSchG, a. a. O., § 48 BImSchG, Rn. 2, 15). Diese Vorschriften regeln ein aufwändiges Erlassverfahren, mit der Folge, dass die gesetzlichen Vorgaben „auf Grund fachlichen Sachverständs, politischer Legitimation und verantwortlicher Bewertung konkretisiert“ werden. Dafür spricht auch ihre „Funktion, bundeseinheitlich einen gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzug sicherzustellen“ (vgl. Jarass BImSchG, a. a. O., § 48 BImSchG, Rn. 52 unter Berufung auf BVerwGE 119, 329/333 = NVwZ 2004, 610 und BVerwGE 129, 209, Rn. 12). Zwar binden Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht Privatpersonen, besitzen also keine Außenwirkung wie sie echten Rechtsvorschriften zukommt. Auch die Figur des antizipierten Sachverständigengutachtens ist hier nicht einsetzbar. Gleichwohl haben die auf § 48 gestützten Verwaltungsvorschriften eine nicht unerhebliche Außenwirkung. Sie werden als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (im Unterschied zu norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften) eingestuft, die auch für die Gerichte in bestimmten Grenzen eine verbindliche Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen darstellen (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BImSchG, Rn. 52 unter Berufung auf BVerwGE 110, 216/218 = NVwZ 2000, 440; BVerwGE 114, 342/344 f = NVwZ 2001, 1165). Sie besitzen eine auch „im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung“ (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BImSchG, Rn. 52 unter Berufung auf BVerwGE 129, 209/211 = NVwZ 2008, 76). Die in § 48 Abs. 1 BImSchG aufgeführten Beispiele für die Festlegung von Anforderungen sind nicht abschließend (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BImSchG, Rn. 5). Die Verwaltungsvorschriften dürfen sachlich oder gegenständlich beschränkt sein (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BImSchG, Rn. 5). Zur Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie (hier: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen) oder zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen als Durchführungsrechtsakte im Sinne von Art. 291 AEUV (hier: Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung) in nationales Recht mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber einzelnen natürlichen oder juristischen Personen ist eine auf der Rechtsgrundlage des § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift (hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen) allerdings nicht geeignet. Dafür wäre ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Den unionsrechtlichen Vorgaben kann allerdings dadurch Rechnung getragen werden, dass die BVT-Schlussfolgerungen in ihrer Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften in bindende Einzelfallentscheidungen eingehen, sei es in Nebenbestimmungen zu Genehmigungen nach § 12 BImSchG oder im Fall von bereits genehmigten Anlagen – wie in Kapitel B dieses Bescheides geschehen – in nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BImSchG, Rn. 14 m. w. N).

Konkretisierung des Standes der Technik durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

Wenn und soweit eine BVT-Schlussfolgerung nicht in einem untergesetzlichen Regelwerk national umgesetzt wird, haben die Genehmigungsbehörden dafür Sorge zu tragen, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung unmittelbar in Nebenbestimmungen einer Genehmigung oder gemäß § 17 BImSchG (...) in nachträglichen Anordnungen durchgesetzt wird (vgl. Jarass BImSchG, 15. Auflage 2024, BImSchG § 3 Rn. 135 m. w. N). Dieses Ergebnis lässt sich aus dem Unionsrecht herleiten. Nach Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU dienen die BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 1 der Präambel des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung). Wenn und soweit eine BVT-Schlussfolgerung nicht in einem untergesetzlichen Regelwerk national umgesetzt wird, werden diese für einen Anlagenbetreiber erst mit dem Erlass einer Einzelfallregelung verbindlich. Solche Einzelregelungen ergehen in Deutschland als Auflage einer Genehmigung (§ 12 BImSchG) oder bei bereits nach §§ 4, 10 BImSchG genehmigten Anlagen als nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG) und erlangen erst damit für den Anlagenbetreiber Verbindlichkeit (vgl. Jarass BImSchG, a.a.O., BImSchG § 3 Rn. 135 m. w. N).

3.2.2.1.1

Qualifizierung des von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung AN A703 als sog. IE-Anlage

Bei dem von der Anlagenbetreiberin betriebenen Anlagenteil / Nebeneinrichtungen AN (A703) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG gekennzeichneten Anlagen (§ 3 Abs. 8 BImSchG). Nach § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Der von der Vorhabenträgerin betriebene Anlagenteil bzw. die von ihr betriebene Nebeneinrichtung A703 ist der Nummer 8.12.1.1 E G des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Diese Anlagenart ist in Spalte d) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet. Sie fällt daher grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff).

3.2.2.1.2 Ablauf der Sanierungsfristen

3.2.2.1.2.1 Ablauf der Sanierungsfrist in Bezug auf (EU) 2018/1147 BVT-SF

Die Genehmigungsbehörde ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides verpflichtet, die Genehmigungsaufgaben auf den neuesten Stand zu bringen, um die Einhaltung der Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) zu gewährleisten.

Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU zur Haupttätigkeit einer Anlage hat die zuständige Behörde nach Artikel 21 Abs. 3 dieser Richtlinie u. a. sicherzustellen, dass alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere ihres Artikels 15 Absätze 3, 4 und 5 zu gewährleisten. Bei der Überprüfung ist allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Ausstellung oder letzten Überprüfung der Genehmigung gemäß Artikel 13 Absatz 5 neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen (vgl. Artikel 21 Abs. 3 IE-RL).

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung wurde am 17.08.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (vgl. L 208, Seite 38ff). Da seit der Veröffentlichung dieses Durchführungsbeschlusses bereits mehr als 4 Jahre verstrichen sind, ist die Genehmigungsbehörde demzufolge zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides verpflichtet und somit gegenüber der Vorhabenträgerin auch berechtigt, die Genehmigungsaufgaben auf den neuesten Stand zu bringen, um die Einhaltung der Richtlinie 2010/75/EU zu gewährleisten und der Einhaltung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) (...) für die Abfallbehandlung Rechnung zu tragen.

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der entsprechenden nationalen gesetzlichen Vorschrift wider. Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz § 52 Abs. 1 Satz 3 vorzunehmen und 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG einhält. § 52 Abs. 1 Satz 5 gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind (§ 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG).

3.2.2.1.2.2

Ablauf der Sanierungsfrist in Bezug auf die Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV

Kapitel D 1 a) ABA-VwV regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der ABA-VwV wie folgt:
„Bestehende Anlagen, ausgenommen Anlagen der Nummer 5.4.8.11f, für die am 17.08.2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG (...) erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 festgelegt sind, (...) sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 18.08.2022 einhalten, sofern sie in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.“

Die Geltung der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV wurde gemäß Kapitel B 1.2 dieses Bescheides für den Betrieb des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung A703 zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) angeordnet.

Der in Kapitel D 1 a) ABA VwV erwähnte Ausnahmefall einer Anlage nach Nummer 5.4.8.11f liegt nicht vor, da diese Nummer Anlagen zur mechanischen Behandlung von Aschen und Schlacken aus der Verbrennung von Abfällen in Bezug nimmt. Unstreitig bestand am 17.08.2018 zugunsten der Vorhabenträgerin eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen bzw. Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach § 6 (Anmerkung der Genehmigungsbehörde: richtig wohl § 4 BImSchG) und § 16 BImSchG.

Da diese Anlagenkategorie (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, soll dieser von der Vorhabenträgerin betriebene Anlagenteil / diese von ihr betriebene Nebeneinrichtungen die Anforderungen der ABA-VwV einhalten.

3.2.2.1.3.

Eröffnung der sachlichen Anwendungsbereiche der (EU) 2018/1147 BVT-SF 1, 2, 4, 5 und 24 (Kapitel B 1.1 und B 1.3 dieses Bescheides)

Der Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN (A703) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BlmSchV) fällt in den sachlichen Anwendungsbereich der BVT 1, 2, 4, 5 und 24 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff).

Soweit nicht anders angegeben, sind die BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar (vgl. (EU) 2018/1147 BVT-SF – Allgemeine Erwägung, Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38, (44)). Da die Anwendbarkeit von (EU) 2018/1147 BVT-SF 1, 2, 5 und 24 nicht auf bestimmte Anlagentypen eingeschränkt wird, fällt der Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN (A703) in deren sachlichen Anwendungsbereich. Die BVT 4 bezweckt nach ihrem Wortlaut eine Verringerung des mit der Abfalllagerung assoziierten Umweltrisikos (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38, (49)). Dementsprechend ist die BVT 4 auf Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BlmSchV) und damit auch auf den hier in Rede stehenden Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN (A703) anzuwenden.

3.2.2.1.4

Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV (Kapitel B 1.2 dieses Bescheides)

Der Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN (A703) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BlmSchV) fällt auch in den sachlichen Anwendungsbereich der Ziffer 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV).

Die Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV sind Bestandteil von Teil C dieses Regelwerkes „Besondere Regelungen für Schredderanlagen, für die physikalisch-chemische Behandlung von Abfällen sowie für die sonstige Behandlung von Abfällen – Anlagen der Nummern 8.9.1, 8.10, 8.11, 8.12 und 8.14 des Anhangs 1 der 4 BlmSchV“. Da die Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV unter der Überschrift „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen“ Regelungen treffen, ist davon auszugehen, dass der Anlagenteil / die Nebeneinrichtung A703 zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BlmSchV) in den sachlichen Anwendungsbereich der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV fällt.

3.2.2.1.5 Sonstige Tatbestandsvoraussetzung von § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG

Für die Durchführung der Anordnung ist eine angemessene Frist vorzusehen. Gemäß Kapitel B 1.1 bis 1.3 dieses Bescheides wurde der Vorhabenträgerin für die Anwendung und betriebliche Umsetzung der dort im Einzelnen tenorierten Anordnungen eine Frist von 2 Monaten nach Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides nachgelassen. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides an die Vorhabenträgerin verbleiben ihr daher für die Anwendung und Umsetzung in ihrem Betrieb mindestens drei Monate. Diese Frist sieht die Genehmigungsbehörde als angemessen an. Bei der Bemessung dieser Frist konnte insbesondere auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Vorhabenträgerin der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) bereits seit einem längeren Zeitraum bekannt war. So hatte sie bereits in Formular 1.1, Seite 5/8 ihres Antrages nach § 16 BlmSchG in der Fassung vom 29.07.2021 angegeben: „BVT-Vorschrift: Abfallbehandlungsanlagen“. Im Übrigen

wurde die Geltung bzw. Anwendung und betriebliche Umsetzung der Ziffer 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) sowie der BVT-SF 1, 2, 4, 5, 24, des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung gegenüber der Vorhabenträgerin im Parallelverfahren (Aktenzeichen: 23-5 IG 21/2021) bereits durch Bescheid vom 16.05.2023 in Bezug auf die dort verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen angeordnet. Dementsprechend hatte die Vorhabenträgerin bereits seit einem längeren Zeitraum grundsätzlich Kenntnis von diesen Bestimmungen und somit Gelegenheit, sich mit den für Ihren Betrieb einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen und Bestimmungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) zu befassen und betriebliche Konzepte zu deren Umsetzung zu entwickeln.

3.2.2.2 Ermessen

Der Erlass einer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG aus Gründen der Vorsorge getroffenen Anordnung liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Nach § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung sind von den Genehmigungsbehörden besondere Einschränkungen des Ermessensspielraumes zu beachten.

3.2.2.2.1

Ermessenseinschränkung im Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen

Die in Kapitel B 1.2 dieses Bescheides getroffene Anordnung stützt sich auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV). Letztere stützt sich ihrem Wortlaut nach u. a. auf § 48 Absatz 1 BImSchG. Allgemein anerkannt in Rechtsprechung und Literatur ist, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) und mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlass von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften ermächtigt (vgl. Jarass BImSchG, 14. Auflage 2022, § 48 BImSchG, Rn. 2, 15). Aufgabe einer solchen Verwaltungsvorschrift ist es, die Probleme bei der Auslegung des BImSchG zu reduzieren und u. a. Ermessensspielräume auszufüllen, um für ein einheitliches Vorgehen der Verwaltung zu sorgen (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BImSchG, Rn. 1 und Kapitel B 3.2.2.1 dieses Bescheides).

Die Bundesregierung hat die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) getroffenen Regelungen als sogenannte Soll-Vorschriften ausgestaltet. Es handelt sich um eine sog. ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift für die Genehmigungsbehörden (sog. intendiertes Ermessen). Dadurch ist der der Genehmigungsbehörde ansonsten grundsätzlich mit § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eröffnete Ermessensspielraum deutlich einschränkt.

Dies lässt sich bereits dem Wortlaut dieser Verwaltungsvorschrift entnehmen. So bestimmt Kapitel D 1 a) ABA-VwV folgendes: „Bestehende Anlagen, ausgenommen Anlagen der Nummer 5.4.8.11f, für die am 17.08.2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG (...) erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 festgelegt sind, (...) *sollen* die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 18.08.2022 einhalten, sofern sie in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.“ Der in Kapitel D 1 a) ABA VwV erwähnte Fall einer Anlage nach Nummer 5.4.8.11f ist bei den von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagen nicht einschlägig, da diese

Nummer Anlagen zur mechanischen Behandlung von Aschen und Schlacken aus der Verbrennung von Abfällen in Bezug nimmt.

Ein Abweichen von den in dieser Verwaltungsvorschrift getroffenen Bestimmungen kommt demzufolge nur in sogenannten besonderen atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Sofern die Verwaltungsvorschrift nicht eine umfassende strikte Bindung beabsichtigt, werden ungewöhnliche bzw. atypische Sachverhalte von der Bindungswirkung nicht erfasst (vgl. Jarass BlmSchG, 15. Auflage 2024, § 48 BlmSchG, Rn. 56 m. w. N). Es ist zu beachten, dass Verwaltungsvorschriften typischerweise generelle Standards liefern wollen und daher auch Fälle erfassen, die etwas vom Durchschnitt abweichen (vgl. Jarass, a. a. O., § 48 BlmSchG, Rn. 56 m. w. N).

Wie bereits in Kapitel B 3.2.2.2.1 dieses Bescheides ausgeführt, bezweckt die Bundesregierung mit dem Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen die Geltung eines national und auch unionsrechtlich gebotenen vergleichbaren Umweltstandards. Zugleich wird damit die Absicht verfolgt, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 BlmSchG sollen die Verwaltungsvorschriften für die Umwelt insgesamt ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Vorhabenträgerin in Bezug auf die von ihr betriebene Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf das Vorliegen eines sogen. atypischen Ausnahmefalles berufen könnte.

3.2.2.2.2

Ermessenseinschränkung im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 SF-BVT

Die in Kapitel B 1.1 und B 1.3 dieses Bescheides getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 52 Abs. 1 Satz 1, 3, 5 und 6 BlmSchG sowie auf die BVT 1, 2, 4, 5 und 24 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

Der Ermessenspielraum der Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung gemäß Kapitel B 1.1 und B 1.3 ist bereits durch die in § 52 Abs. 1 Sätze 1, 3, 5 und 6 BlmSchG vom Gesetzgeber vorgegebenen Bestimmungen eingeschränkt (vgl. Kapitel 3.2.2.1 dieses Bescheides).

Bei bestehenden und bereits genehmigten Anlagen haben sich die Genehmigungsbehörden unionsrechtlich konform zu verhalten und die Vorgaben des Art. 21 Abs. 3 RL 2010/75 anzuwenden (vgl. Jarass BlmSchG, 15. Aufl. 2024, BlmSchG § 3 Rn. 134a unter Berufung auf Krohn FÜ 279 sowie Kapitel B 3.2.2.1 dieses Bescheides). Dabei können auch strengere und in Sonderfällen mildere Anforderungen festgelegt werden (vgl. Jarass BlmSchG, a. a. O., zu § 3 BlmSchG, Rn. 134a unter Berufung auf EuG (Dritte Kammer), T-739/17 - Beschluss vom 13.12.2018, Rn.103). Dies lässt sich auch aus dem Anhang des Durchführungsbeschlusses „Allgemeine Erwägungen“ (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 44) herleiten. Dort heißt es u. a.: „Andere Techniken, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, können eingesetzt werden.“

In Bezug auf den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung AN A703 zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BlmSchV) ist nicht ersichtlich, dass es andere als die in Kapitel B 1.1 und B 1.3 dieses Bescheides angeordneten Techniken, Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen im Sinne von § 3 Abs. 6 BlmSchG gibt, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten könnten. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin und Anlagenbetreiberin hierzu im Rahmen der gebotenen und erfolgten Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl. Kapitel B 3.2.1.3 dieses Bescheides) auch nichts Gegenteiliges vorgebracht.

3.2.2.2.3

Allgemeine Verhältnismäßigkeit der in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 getroffenen Anordnungen

Dessen ungeachtet stellen sich die in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 getroffenen Anordnungen auch bei Anwendung der allgemeinen Ermessensgrenzen bzw. allgemeinen Ermessenseinschränkungen, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsprinzips, als verhältnismäßig dar.

Sie sind geeignet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagenbetreiberin zukünftig weitere optimierende und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen trifft und diese auch kontinuierlich beibehält (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Da mildere Mittel, die gleich geeignet wären, die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannte Zielsetzung zu erreichen, nicht ersichtlich sind, stellen sich die in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 getroffenen Anordnungen auch als erforderlich dar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es andere als die in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 angeordneten Techniken, Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG gibt, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten könnten.

Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Der mit der Erfüllung der auferlegten Pflichten gemäß Kapitel B 1.1 bis 1.3 verbundene organisatorische, bauliche und personelle, finanzielle und zeitliche Aufwand für die Anlagenbetreiberin zur Erreichung der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beschriebenen Zielsetzung stellt sich als angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne dar. In diese Wertung fließen ein die Größe des Betriebes, die relativ hohe jährliche Durchsatzkapazität bei der Abfallbehandlung und der Umstand, dass auch gefährliche Abfälle in nicht unerheblichem Umfang zeitweilig gelagert und behandelt werden.

Der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand ist angemessen.

Auch die in Kapitel B 1.1 bis 1.3 dieses Bescheides vorgegebenen Zeiträume für die Anwendungen und betrieblichen Umsetzungen der im Einzelnen getroffenen Anordnungen (2-monatige Umsetzungsfrist ab Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides) sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Vorhabenträgerin stehen entsprechende Zeiträume von mindestens drei Monaten ab Zustellung dieses Bescheides zur Verfügung. In dieser Hinsicht kann auf die zutreffenden Ausführungen in Kapitel B 3.2.2.1.5 dieses Bescheides verwiesen werden.

3.2.3 Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung nach Kapitel B 1.4 dieses Bescheides

Die in Kapitel B 1.4 dieses Bescheides der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG auferlegten Berichtspflichten finden ihre Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine gebundene Verwaltungsentscheidung.

Bei dem von der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG betriebenen Anlagenteile bzw. der von ihr betriebenen Nebeneinrichtung AN A703 zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. Kapitel B 3.2.2.1.1 dieses Bescheides).

Eine Pflicht zur Vorlage von Daten im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann auch durch eine nachträgliche Anordnung als Aktualisierung der Genehmigung konkretisiert werden (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 31 Rn. 2 unter Berufung auf Rietzler AOS 6).

Für Anlagen im Anwendungsbereich der IE-RL, wie die hier in Rede stehenden, stellt sich der Erlass von nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG als Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben im Sinne des Artikel 21 IE-RL dar.

Die der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG auferlegten Berichtspflichten beziehen sich auf die in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 tenorierten nachträglichen Anordnungen auf der Rechtsgrundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Vorlage der Berichte über die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen nachträglichen Anordnungen durch die Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG ist auch erforderlich, um die zukünftige kontinuierliche Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung u. a. dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 tenorierten nachträglichen Anordnungen auf der Rechtsgrundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dienen der Konkretisierung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Grundpflicht, genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem *Stand der Technik* entsprechenden Maßnahmen (vgl. Kapitel B 3.2.2.1 dieses Bescheides).

Somit finden die in Kapitel B 1.4 dieses Bescheides der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG auferlegten Berichtspflichten ihre Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG.

C Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Vorhabenträgerin bzw. Antragstellerin bzw. Anlagenbetreiberin zu tragen.

D Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Kosten in Höhe von **XXXXX Euro** festgesetzt.

Die Rechnung für die Gebühren wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zugehen. Bitte geben Sie dann bei der Zahlung das dort vorhandene Kassenzeichen an.

E Begründung für die Kostenfestsetzung

Diese Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBl. S. 434) in Verbindung mit Ziffer 20.1 und Ziffer 20.15 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2025 (Brem.GBl. S. 423) (*kurz: Kostenverzeichnis Umweltverwaltung*) und auf § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002,

S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.03.2025 (Brem.GBl. S. 394) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 (Allgemeines Kostenverzeichnis) lfd. Nr. 103.00

Nach Angaben der Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.1 unter Ziffer 4.2 (Seite 6/9) fallen keine Errichtungskosten an.

Die Gebühren berechnen sich daher wie folgt:

1. Gebühr für die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage

gemäß Ziffer 20.1 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung XXXXXX Euro
nach Zeit- und Sachaufwand (115 Stunden X 96,73 €)

2. Gebühr für die nachträgliche Anordnung

gemäß Ziffer 20.17 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung XXXXX Euro

3. Gesamtsumme

XXXXXX Euro

Für die Erteilung dieser Genehmigung wurden daher gemäß Kapitel D dieses Bescheides Kosten in Höhe von XXXXX Euro festgesetzt.

F Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Steggewentz

